

ANTRAG
des Präsidiums des DTTB
an den Bundestag des DTTB



Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Neufassung der Satzung sowie Wahlordnung und Rechts- und Strafordnung als Satzungsbestandteile

Entwurf der Satzung, Wahlordnung sowie Rechts- und Strafordnung (siehe Anhang)

Inkrafttreten: nach Eintragung in das Vereinsregister

Begründung:

Nachdem der Bundestag 2022 grundsätzlich über eine Neufassung der Satzung des DTTB entschieden hat, und der Bundesrat 2023 die Eckpunkte insbesondere für die Umstellung auf einen hauptamtlichen Vorstand festgelegt hat, wurden die Inhalte von der AG Satzung erarbeitet.

Die Ergebnisse der AG Satzung wurden u.a. bei zwei Videokonferenzen am 29.08.23 und 31.08.23 vorgestellt und diskutiert. (Ein weiterer Präsenztermin ist für den 01.11.23 geplant). Vor der Abstimmung im Bundestag sind der Entwurf der neuen Satzung sowie die zukünftigen Bestandteile der Satzung, nämlich die Wahlordnung und die Rechts- und Strafordnung vorgestellt und diskutiert worden. Auch auf dem Bundestag selbst wird die Neufassung der Satzung inklusive Wahlordnung und Rechts- und Strafordnung nochmals erläutert und mit den Anwesenden diskutiert.

Im Rahmen der bisherigen Diskussionen wurden keine Argumente genannt, die eine Zustimmung für die Neufassung dieser grundlegenden Bestimmungen im DTTB verhindern (Anm. Korrekturen können nach der Eintragung beim darauffolgenden a.o. Bundestag beantragt werden). Die beantragte Neufassung der Satzung inklusive Wahlordnung und Rechts- und Strafordnung ist ein in sich aufeinander abgestimmtes Gesamtwerk. Deshalb hat sich das Präsidium dazu entschlossen, sämtliche satzungsrelevanten Bestimmungen in einem einzigen Antrag zur Abstimmung zu stellen. Für die Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

Frankfurt, 22. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich):
Angenommen von 229 Stimmen mit folgendem Ergebnis:

Ja	98,7 %
Nein	1,3 %
Enthaltung	0 %

Anlage zu Antrag Nr. 1a

Satzung des DTTB

I	Präambel	
		Der Deutsche Tischtennis-Bund e. V. (DTTB) ist die Spitzenorganisation des deutschen Tischtennisports. In ihm sind die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tischtennis-Verbände zusammengeschlossen.
		Der DTTB wurde am 8. November 1925 gegründet. Die Wiedergründung erfolgte am 16. Juli 1949.
		Wird im Text dieser Satzung oder des übrigen Vorschriftenwerks die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbar.
II	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Name und Sitz	
		Die Dachorganisation des organisierten deutschen Tischtennisports nennt sich Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)
		Der DTTB hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer VR 2323 eingetragen.
§ 2	Selbständigkeit, Mitgliedschaften	
2.1		Der DTTB ist ein selbständiger Fachverband und wird haupt- und ehrenamtlich geführt. Er ist Mitglied im DOSB, in der ETTU und der ITTF und kann sich anderen nationalen und internationalen Sportverbänden anschließen.
2.2		Der DTTB wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der DTTB verurteilt jegliche Form von Belästigung, Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2.3		Die Farben des DTTB sind Grün-Weiß-Gold.
§ 3	Zweck, Gemeinnützigkeit	
3.1		Die Verbandszwecke sind die Förderung des Tischtennisports und verwandter Disziplinen wie z. B. 4er-Tisch, Clickball und Hardbat sowie die Förderung der Jugendarbeit und von Freiwilligendiensten.

3.2		Der DTTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3.3		Der DTTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.4		Mittel des DTTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DTTB.
3.5		Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.6		Tätigkeiten von Organmitgliedern sowie sonstige Tätigkeiten für den DTTB außerhalb einer Organfunktion können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des DTTB entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.
		Nicht beim DTTB im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beschäftigte Organmitglieder haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für den DTTB entstandenen zwingend notwendigen Aufwendungen.
		Anstelle des Ersatzes der zwingend notwendigen Aufwendungen kann der Vorstand ehrenamtlichen, nicht beim DTTB im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beschäftigten Organmitgliedern eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale für ihren Sach- und Zeitaufwand gewähren.
§ 4	Jugendorganisation	
		Die Jugendorganisation des DTTB ist die Deutsche Tischtennisjugend. Diese führt und verwaltet sich eigenständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
§ 5	Zweckverwirklichung und Aufgaben	
		Der DTTB hat insbesondere folgende Aufgaben:
		1. Die Vertretung des deutschen Tischtennissports nach innen und außen.
		2. Die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der übrigen Bestimmungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Regeln.
		3. Die Schaffung von Regelungen zur Spielberechtigung und deren Wechsel (Vereinswechsel), zur Start-, Einsatz- und Teilnahmeberechtigung sowie zur Starterlaubnis von Spielern und Mannschaften.
		4. Die Bekämpfung des Dopings und von Wettbewerbsmanipulationen, die Schaffung von Regelungen zum Datenschutz sowie zur Ethik und zur guten Verbandsführung (Good Governance).
		5. Die Förderung der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von <u>Belästigung</u> , Missbrauch und Gewalt (Kindeswohl).

		6. Die Durchführung von internationalen Veranstaltungen sowie von allen regionalen und nationalen Veranstaltungen oberhalb der weiterführenden Veranstaltungen bzw. der höchsten Spielklassen der Mitgliedsverbände.
		7. Die Bildung von Auswahlmannschaften und die Durchführung von Lehrgängen im Leistungssport.
		8. Die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Jugendleitern und Schiedsrichtern.
		9. Die Förderung des Leistungs- und Breitensports.
		10. Die Herausgabe eines Fachmagazins, das als Print- und/oder Digitalmagazin herausgebracht werden kann.
		11. Die Herausgabe der Deutschen Tischtennis-Rangliste.
		12. Die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke.
		13. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des DTTB.
§ 6	Bekennnis zu Fairness, Jugendschutz und Good Governance	
6.1	Bekämpfung Doping	
		Der DTTB bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, ein. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) einschließlich aller Anhänge, die als Bestandteil der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.
6.2	Bekämpfung Wettbewerbsmanipulation	
		Der DTTB setzt sich nachdrücklich für faire Wettbewerbe und die Integrität des sportlichen Wettstreits ein. Spezielle Regelungen zur Bekämpfung der Wettbewerbsmanipulation sind in der Rechts- und Strafordnung (RSO), die als Bestandteil der Satzung in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats fällt, hinterlegt.
6.3	Datenschutz	
		Der DTTB erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von Vereinen, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern ("Betroffene") insbesondere a) für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben, b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder c) auf Grundlage einer abweichenden Vereinbarung bzw. Einwilligung des jeweils Betroffenen.

		Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf. Er ist keinen Weisungen des Vorstands unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des DTTB. Der Vorstand ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
		Weitere Pflichten zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen regelt die Datenschutzordnung (DSO), die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats fällt. Der Vorstand des DTTB stellt sicher, dass der DTTB gegenüber den Betroffenen, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen, seinen gesetzlichen Informationspflichten nachkommt. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden, bereichsspezifische Datenschutzinformationen, die den Betroffenen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
6.4	Ethik und gute Verbandsführung (Good Governance)	
		Der DTTB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bilden die Ethikordnung samt Verhaltensrichtlinien zur Integrität (EthikO), die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats fallen.
		Die Mitglieder der Verbandsführung sowie der weiteren Organe erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Partizipation.
6.5	Kindeswohl und Schutz vor Belästigung, Missbrauch und Gewalt	
		Der DTTB verurteilt jegliche Form von Belästigung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport.
§ 7	Verwertungs- und Vergaberechte	
		Der DTTB hat das Recht, die überregionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, auch soweit sie zur Durchführung übertragen worden sind, in Bild und Ton zu verwerten.

		Der DTTB kann mit der Durchführung einer einzelnen, ihm nach § 5, Ziffer 5, obliegenden Aufgabe einen Mitgliedsverband oder eine andere Organisation beauftragen. Der Mitgliedsverband kann den Auftrag an eine seiner Untergliederungen, einen Zusammenschluss mit anderen Mitgliedsverbänden oder einen ihm angeschlossenen Verein weitergeben.
§ 8	Vorschriftenwerk	
8.1	Satzung	
		Die Satzung ist das grundlegende Statut des DTTB. Die Satzung kann nur vom Bundestag geändert werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 7/10-Mehrheit und zur Änderung des Namens (in § 1) und des Zwecks (in § 3) ist eine 3/4-Mehrheit der jeweils gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Auflösung des DTTB gelten die §§ 49 und 50.
8.2	Ordnungen und weitere Bestimmungen	
		<p>Die Ordnungen enthalten über die Satzung hinaus Regelungen für die Durchführung der Aufgaben des DTTB. Für Neufassungen, Änderungen und Ergänzungen oder Bestätigungen von Ordnungen und Bestimmungen sind die jeweils genannten Organe zuständig.</p> <p>Bei Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.</p> <p>Zur Behandlung von Anträgen beim Bundesrat ist vorab eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich um zu bestätigen, dass wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag terminlich nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Ordnungen und Bestimmungen sind Anlage zur Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundestags oder unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (§ 8.2 Abs.3) des Bundesrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettspielordnung (WO), - Bundesspielordnung (BSO), - Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A (DfB A), - Schiedsrichterordnung (SRO), - Ehrenordnung (EO), - Beitrags- und Gebührenordnung (BGO), - Finanzordnung (FO), - Reisekostenordnung (RKO),

		<ul style="list-style-type: none"> - Ethikordnung samt Verhaltensrichtlinien zur Integrität (EthikO), - Datenschutzordnung (DSO), - Versammlungsordnung (VO). <p>Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. (§ 8.2 Abs.3) Bundesrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechts- und Strafordnung (RSO), - Wahlordnung (WaO). <p>Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anti-Doping-Ordnung (ADO). <p>Folgende Bestimmung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DTTB. <p>Folgende Ordnung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Ressorts Jugendsport mit den Vertretern der Mitgliedsverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendordnung (JO). <p>Die JO bedarf zum Inkrafttreten einer Bestätigung. Diese fällt in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. (§ 8.2 Abs.3) des Bundesrats.</p> <p>Folgende Bestimmung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Ressorts Schiedsrichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zu Schlägertests. <p>Folgende Bestimmung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Ressorts Rangliste:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Tischtennis-Rangliste (TTRL). <p>Folgende Bestimmungen sind Anlage zur Satzung und fallen je nach Altersgruppe in die Zuständigkeit der Ressorts Erwachsenen-, Jugend- bzw. Seniorensport zusammen mit den jeweiligen Vertretern der Mitgliedsverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil B (DfB B).
		Soweit der DTTB auf den in § 8.2 genannten Gebieten für die Mitgliedsverbände relevante Vorschriften erlässt, treten diese an die Stelle der etwa von den Mitgliedsverbänden erlassenen Vorschriften.
III	Mitgliedschaft	
§ 9	Mitglieder	
		Der DTTB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Wird in dieser Satzung der Begriff "Mitglieder" verwendet, schließt dieser sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder des DTTB ein.
9.1	Ordentliche Mitglieder	
		Der DTTB hat folgende ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht): - die Mitgliedsverbände, d.h. grundsätzlich von jeweils nur einem Zusammenschluss von

		<p>Tischtennis-Vereinen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nur insoweit, als diese einem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Landessportbund angehören.</p> <p><i>Zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung am 18. November 2023 hat der DTTB folgende Mitgliedsverbände</i></p> <p><i>Badischer Tischtennis-Verband e.V. (BaTTV),</i> <i>Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. (ByTTV),</i> <i>Berliner Tischtennis-Verband e.V. (BeTTV),</i> <i>Fachverband Tischtennis Bremen e.V. (FTTB),</i> <i>Hamburger Tischtennis-Verband e.V. (HaTTV),</i> <i>Hessischer Tischtennis-Verband e.V. (HeTTV),</i> <i>Pfälzer Tischtennis-Verband e.V. (PTTV),</i> <i>Saarländischer Tischtennis-Bund e.V. (STTB),</i> <i>Sächsischer Tischtennis-Verband e.V. (SäTTV),</i> <i>Thüringer Tischtennis-Verband e.V. (TTTV),</i> <i>Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. (WTTV),</i> <i>Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW),</i> <i>Tischtennis-Verband Brandenburg e.V. (TTVB),</i> <i>Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TTVMV),</i> <i>Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. (TTVN),</i> <i>Tischtennisverband Rheinland/Rheinhessen e.V. (RTTVR),</i> <i>Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (TTVSA),</i> <i>Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH),</i> <u><i>und als weiteres ordentliches Mitglied den Regionalverband Norddeutscher Tischtennis-Verband e.V. (NTTV).</i></u></p> <p><i>Die Aufzählung der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Neufassung und dieser Satz der Erläuterung werden mit Eintragung in das Vereinsregister gestrichen.</i></p> <p>Scheidet ein Mitgliedsverband aus, kann ein anderer Zusammenschluss von Tischtennis-Vereinen dieses Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland die Mitgliedschaft beantragen, Schließen sich mehrere bisherige Mitgliedsverbände unter Auflösung zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft beantragen.</p>
9.2	Außerordentliche Mitglieder	
		Die außerordentliche Mitgliedschaft im DTTB (ohne Stimmrecht) kann von allen Organisationen, die den Tischtennissport fördern, beantragt werden.

		<i>Zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung am 18. November 2023 hat der DTTB folgendes außerordentliches Mitglied - TTBL-Trägerverein e.V. (Zusammenschluss der Vereine mit Mannschaften in der Lizenzliga TTBL). Die Nennung des außerordentlichen Mitglieds zum Zeitpunkt der Neufassung und dieser Satz der Erläuterung werden mit Eintragung in das Vereinsregister gestrichen.</i>
9.3	Ehrenmitglieder	
		Der Bundestag des DTTB kann langjährige, verdiente (ehren- und hauptamtliche) Mitarbeiter des DTTB zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind außerordentliche Mitglieder des Bundestags (ohne Stimmrecht).
9.4	Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände	
		Die Zugehörigkeit der Vereine zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nicht angetastet werden. Als Verein im Sinne dieser Satzung gelten unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine Leistung (s. Beitrags- und Gebührenordnung) des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen. Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Abteilungen verfügen, ist jede dieser Abteilungen Verein im Sinne dieser Satzung. Die Anzahl der Mitgliedsvereine und deren Mannschaften eines Mitgliedsverbandes, die zum 20. September eines jeden Jahres ermittelt wird, ist die Grundlage für das Stimmengewicht nach § 16.4 bei allen Abstimmungen und Wahlen und in allen Organen bis zur Ermittlung im Folgejahr und für die Berechnung der Beitragszahlungen der Mitgliedsverbände für das folgende Kalenderjahr.
		Bei Ausscheiden eines Mitgliedsverbandes ist der Vorstand berechtigt, das Verhältnis der Vereine des ausgeschiedenen Verbandes zum DTTB zu regeln.
§ 10	Bundesangehörige	
		Die spielberechtigten Mitglieder und die Funktionsträger der den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine sowie die in den Organen des DTTB tätigen Personen sind Angehörige des DTTB (Bundesangehörige). Die Bundesangehörigkeit wird erworben und verloren mit der Spielberechtigung zu oder der Funktion in einem Verein eines Mitgliedsverbandes. Sie wird auch durch Einsetzung in eine Funktion des DTTB erworben oder bei Beendigung der Funktion verloren.
§ 11	Erwerb der Mitgliedschaft	
		Ein Antrag auf Mitgliedschaft (ordentlich bzw. außerordentlich) muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Nachweis, dass der Beitritt im Einklang mit der Satzung des beitretenden

		Verbandes/der beitretenden Organisation beschlossen wurde, ist ebenso zu erbringen wie ein aktueller Auszug aus dem betreffenden Register und für einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Mit Einreichung des Antrags auf Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller der Satzung sowie den Ordnungen und Bestimmungen des DTTB in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Webseite des DTTB veröffentlicht sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den zurückweisenden Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats nach Zugang ein Einspruch beim Bundesgericht möglich.
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft	
		Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitglieds sowie für ordentliche Mitglieder auch durch Wegfall der Gemeinnützigkeit beendet.
		Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche auf das Vermögen des DTTB oder Rückzahlung von geleisteten Beiträgen.
12.1	Austritt	
		Der Austritt kann jeweils zum 30. Juni eines Jahres, und zwar mit sechsmonatiger Austrittsfrist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
12.2	Ausschluss	
		Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
		- es die Satzung oder Ordnungen des DTTB wiederholt missachtet, oder
		- es schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist, oder
		- es wiederholt gröblich das Ansehen des DTTB verletzt oder gegen Interessen des DTTB verstößt.
		- keine Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund mehr gegeben ist
		Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist ein Einspruch beim Bundesgericht innerhalb eines Monats nach Zugang möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

12.3	Auflösung eines Mitglieds bzw. Wegfall der Gemeinnützigkeit	
		Bei der Auflösung eines Mitglieds oder Wegfall von dessen Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im DTTB sofort nach Bekanntgabe bzw. Bekanntwerden.
§ 13	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
		Die Mitglieder und Bundesangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des DTTB in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und auf Wahrung ihrer Interessen durch den DTTB.
		Der DTTB kann das Recht zur Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen oder Leistungen von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen. Er kann Leistungen von Dritten für alle seine ordentlichen Mitglieder auch pauschal beziehen und erbringen, was in den Beitragszahlungen Berücksichtigung findet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.
		Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die weiteren für die Mitglieder verbindlichen Bestimmungen des DTTB anzuerkennen und ihre eigenen Vorgaben (Satzung, Ordnungen und weitere Bestimmungen) dahingehend anzupassen.
		Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DTTB eine ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse und Kontodaten mitzuteilen und über etwaige Änderungen derselben stets unverzüglich schriftlich (per E-Mail ausreichend) zu informieren.
		Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren gemäß der jeweiligen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB, insbesondere den Bundesbeitrag, vollständig und fristgemäß zu entrichten. Zu den finanziellen Pflichten der ordentlichen Mitglieder gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin) abzunehmen. Der Preis pro Verein/Jahr entspricht der Jahresbezugsgebühr der Printausgabe des amtlichen Organs des DTTB, unabhängig davon, ob die Printausgabe oder ausschließlich die Digitalausgabe bezogen wird.
IV	Organisationsstruktur	
§ 14	Organe des DTTB	
		Organe des DTTB sind: 1. Legislativorgane: 1.1 Bundestag 1.2 Bundesrat 2. Beratungsorgane: 2.1 Aktivensprecherin und Aktivensprecher

		<ul style="list-style-type: none"> 2.2 Wissenschaftlicher Beirat 2.3 Beauftragter für den Sport für Menschen mit Behinderung 2.4 Arbeitsgruppen 3. Exekutivorgane: <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Präsidium 3.2 Vorstand 3.3 Ehrenfunktionen 3.4 Ausschuss für Leistungssport <ul style="list-style-type: none"> 3.4.1 Ressort Bundesligen Herren 3.4.2 Ressort Bundesligen Damen 3.4.3 Ressort Erwachsenensport 3.4.4 Ressort Jugendsport 3.4.5 Ressort Seniorensport 3.4.6 Ressort Schiedsrichter 3.4.7 Ressort Rangliste 3.4.8 Ressort Wettspielordnung 3.5 Ausschuss für Sportentwicklung <ul style="list-style-type: none"> 3.5.1 Ressort Breitensport 3.5.2 Ressort Schulsport 3.5.3 Ressort Gesundheitssport 3.6 Ausschuss für Bildung u. Forschung <ul style="list-style-type: none"> 3.6.1 Ressort Traineraus- und -fortbildung 3.6.2 Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung 3.6.3 Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement 4. Rechtsprechungsorgane: <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Sportgericht 4.2 Bundesgericht 5. Kontrollorgane: <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Kontrollkommission 5.2 Interne Revision 5.3 Datenschutzbeauftragter 5.4 Ethikkommission
IV.I	Legislativorgane	
§ 15	Grundsätzliches	
		<p>Der Bundestag ist eine öffentliche Sitzung. Die Öffentlichkeit beim Bundesrat kann beschlossen werden.</p> <p>Der ordentliche Bundestag tritt in jedem Jahr grundsätzlich in der Zeit von der 47. bis zur 50.</p>

		<p>Kalenderwoche zusammen. Der ordentliche Bundesrat tritt in jedem Jahr grundsätzlich in der Zeit von der 12. bis zur 18. Kalenderwoche zusammen. Die Mitglieder des jeweiligen Legislativorgans erhalten die Einberufung, die Tagesordnung, die Berichte, die Anträge, weitere Unterlagen und das Protokoll oder die Fundstelle, an der die jeweiligen Dokumente abgerufen werden können, an die jeweils selbst gewählte oder zuletzt bekannt gemachte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse zugeschickt. Auf Wunsch werden einem Mitglied eines Legislativorgans sämtliche Unterlagen postalisch zugeschickt. Die Sitzungen der Legislativorgane werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter oder dem Präsidenten geleitet. Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung (auch teilweise) an andere Personen übertragen. Nicht einem Organ zugeordnete Funktionsträger oder bestellte externe Dritte können auf Wunsch des Vorstands zu den Sitzungen der Legislativorgane ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.</p>
15.1	Legislaturperiode	
		<p>Die Legislaturperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Jede ehrenamtliche Funktion beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Bestellung. Jedes Amt endet mit Tod, Rücktritt, Abberufung, Entbindung von der Funktion oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Nachfolger im Amt. Die Legislaturperiode beginnt mit der Wahl des Präsidiums durch einen Bundestag mit Wahlen und endet mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes Entlastung aller gewählten, bestätigten, berufenen, bestellten und kommissarisch bestellten Eingesetzten sowie aller in Verantwortung stehenden Personen durch den nächstfolgenden Bundestag mit Wahlen gemäß Legislaturperiode.</p>
15.2	Beschlussfähigkeit	
		<p>Ein ordnungsgemäß einberufenes Legislativorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen dessen ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit eines Legislativorgans nicht oder nicht mehr gegeben sein, kann mit identischen, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten zu einem neuen Termin eingeladen werden, wobei in diesem Fall keine Fristen berücksichtigt werden müssen und das erneut eingeladene Legislativorgan unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen von dessen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist.</p>
15.3	Virtuelle und hybride Versammlungen	
		<p>Die Legislativorgane tagen grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Auch bei Präsenzsitzungen können nach Maßgabe des Vorstands digitale Hilfsmittel (z.B. für Abstimmungen inklusive Wahlen) zur Anwendung kommen.</p>

		<p>Auf Beschluss des Vorstands können Sitzungen der Legislativorgane auch in ausschließlich virtueller (Online-Versammlung) oder hybrider (Möglichkeit der Mitglieder des Legislativorgans zur Anwesenheit vor Ort oder virtueller Teilnahme) Form durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die grundsätzlich die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert.</p> <p>Im Falle der Durchführung der Sitzung eines Legislativorgans als virtuelle oder hybride Versammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass es unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Teilnahme oder Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der DTTB grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder die Störung nachweislich aus der Sphäre des DTTB stammt. Die Beweislast trägt die anfechtende Person.</p> <p>Die Form der Durchführung eines Legislativorgans ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Details zu den technischen Rahmenbedingungen können später folgen, aber es ist sicherzustellen, dass unabhängig vom jeweiligen Format das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller Mitglieder des Legislativorgans gewährleistet ist.</p> <p>Anträge auf Änderung des Namens (in § 1 der Satzung), des Zwecks (in § 3 der Satzung) und zur Auflösung des DTTB (§ 49 der Satzung) können in virtuellen oder hybriden Sitzungen von Legislativorganen nicht behandelt werden.</p>
15.4	Einberufung	
		<p>Die Legislativorgane werden mit einer Frist von 12 Wochen vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied oder dem Präsidenten mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) gegenüber den Mitgliedern des Legislativorgans unter Nennung von Termin und Ort einberufen. Die Einberufung gilt als frist- und formgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die von den Mitgliedern des Legislativorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse abgesendet worden ist. Tagesordnung und Anträge müssen den Mitgliedern des Legislativorgans mit einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, Berichte mit einer Frist von zwei Wochen.</p> <p>Bei der Einberufung eines Legislativorgans, dessen Sitzung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder des Legislativorgans spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Zugangsdaten insbesondere an die von den Mitgliedern des Legislativorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder des Legislativorgans sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte diese Zugangsdaten und den Zugang nicht nutzen können.</p>

15.5	Anträge an die Legislativorgane	<p>Anträge an die Legislativorgane müssen in Textform (gemäß § 126b BGB) bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der jeweiligen Sitzung beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sowie Ordnungen und Bestimmungen des DTTB sind die betroffenen Regelungen im Wortlaut darzulegen. Sie müssen den Mitgliedern des jeweiligen Legislativorgans spätestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das jeweilige Legislativorgan mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht.</p> <p>Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.</p> <p>Anträge an die Legislativorgane können</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Mitgliedsverbänden, - vom Präsidium, - vom Vorstand, - von den Ausschüssen, - von den Ressorts <p>gestellt werden.</p>
15.6	Abstimmungen	<p>Abstimmungen bei Sitzungen der Legislativorganen erfolgen in Präsenzsitzungen grundsätzlich per Handzeichen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Wahlordnung bzw. der Versammlungsordnung näher aufgeführt.</p> <p>Abstimmungen bei virtuellen oder hybriden Sitzungen der Legislativorgane werden digital vorgenommen, wobei das zu nutzende System sämtliche Vorgaben der Satzung, der Wahl- und der Versammlungsordnung (z.B. geheime Wahlen) abbilden muss.</p>
15.7	Beschlussfassung	<p>Beschlüsse der Legislativorgane bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung von mindestens 50 % der abstimmenden Mitgliedsverbände, es sei denn die Satzung oder die Wahlordnung schreiben abweichende Regelungen vor. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.</p> <p>Die Beschlüsse der Legislativorgane sind im amtlichen Organ des DTTB (Print- und Digitalmagazin) bekannt zu machen. Die Beschlüsse zur Änderung des Vorschriftenwerks werden mit dem beantragten Datum des Inkrafttretens wirksam, sofern sie vor dem Inkrafttreten im amtlichen Organ bekannt gemacht worden sind. Ansonsten werden sie mit Bekanntmachung im amtlichen Organ wirksam.</p> <p>Dabei kann im amtlichen Organ auch lediglich der Hinweis auf die Fundstelle im Internetauftritt</p>

		des DTTB bekannt gemacht werden, an der die Änderungen bzw. die aktuelle Version veröffentlicht wurde.
15.8	Protokollierung	
		<p>Über den Verlauf der Sitzungen der Legislativorgane und deren Entscheidungen wird ein Protokoll angefertigt (Ergebnisprotokoll), welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der vom Sitzungsleiter benannt wurde, unterschrieben und den Mitgliedern des jeweiligen Legislativorgans innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugesandt wird. Sollte das Protokoll auf der Homepage des DTTB veröffentlicht sein, reicht gegenüber den Mitgliedern ein Hinweis auf die Fundstelle im Internetauftritt des DTTB aus.</p> <p>Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versandtermin bzw. dem Hinweis auf die Veröffentlichung schriftlicher Widerspruch mit Begründung gegenüber dem Vorstand eingelegt wird. In diesem Fall – ausgenommen redaktionelle Änderungen – wird das Protokoll dem entsprechenden Legislativorgan bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p>
§ 16	Bundestag	
		Der Bundestag ist das oberste Organ des DTTB.
16.1.	Zusammensetzung	
		<p>Dem Bundestag gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an (die Rechte von ordentlichen Mitgliedern zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertreter der Mitgliedsverbände, - die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums, - die Mitglieder des Vorstands, - die Ressortleiter, - der Aktivensprecher, - die Aktivensprecherin. <p>Dem Bundestag gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ehrenmitglieder, - die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten), - die (hauptamtlichen) Vorsitzenden der Ausschüsse (sofern sie nicht in anderer Funktion über Stimmrecht verfügen), - die Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane, - der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, - je ein Vertreter von Organisationen, die außerordentliche Mitglieder des DTTB sind (die Rechte von Organisationen zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023

		bleiben erhalten), - die Berater der Mitgliedsverbände. Der Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats kann sich von einem Vertreter aus seinem Gremium vertreten lassen.
16.2	Außerordentlicher Bundestag	
		Ein außerordentlicher Bundestag wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Des Weiteren muss vom Vorstand ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums, wenn Mitgliedsverbände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen beim Bundestag des DTTB vertreten, oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder des DTTB (§ 9.1, § 9.2, § 9.3) dies in schriftlicher Form verlangen. Ein außerordentlicher Bundestag muss einberufen werden, wenn das Präsidium weniger als fünf ordentliche Mitglieder hat. Ein außerordentlicher Bundestag muss innerhalb von 16 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder Verlangen abgehalten werden. Ein außerordentlicher Bundestag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Bundestags übernehmen. Er kann wie ein Bundestag (ohne Wahlen) einzelne oder alle gewählten bzw. kommissarisch bestellten Personen von ihrer Funktion abberufen und deren Funktionen durch Wahlen neu besetzen. Mitglieder des Präsidiums können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Hinderung an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung, ihrer Funktion abberufen werden.
16.3	Aufgaben des Bundestags	
		Aufgaben des Bundestags Jeder Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für - die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ressortleiter, des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane, - die Änderung der Satzung und der in § 8.2 genannten Ordnungen und Bestimmungen mit Zuständigkeit des Bundestags, - die Bestätigung der Jugendordnung, - die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und weiterer in Verantwortung für den DTTB handelnden Personen, - die Bestätigung kommissarischer Bestellungen bis zum nächsten Bundestag mit Wahlen - die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB - die Festlegung der Beiträge für ordentliche Mitglieder des DTTB sowie die Gebühren,

		<ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme des Berichts der Internen Revision, - die Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres, - die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes für das laufende Jahr, - die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Jahr, - die Abänderung der Legislaturperiode, - den Beschluss über die Auflösung des DTTB. <p>Ein Bundestag mit Wahlen ist zusätzlich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der zu wählenden Ressortleiter und der Mitglieder der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane gemäß Wahlordnung, - die Bestätigungen des Vizepräsidenten Jugend, des Ressortleiters Jugendsport, des Ressortleiters Bundesligen Damen, des Ressortleiters Bundesligen Herren, der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers gemäß Wahlordnung.
16.4.	Stimmrecht und Stimmengewicht bei Abstimmungen und bei Wahlen	
		<p>Das Stimmrecht der Mitgliedsverbände ist nicht übertragbar und wird durch jeweils einen Vertreter ausgeübt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom jeweiligen Verband bestimmt wird und nicht Mitglied des Vorstands des Mitgliedsverbands im Sinne von § 26 BGB sein muss, aber dann die Bevollmächtigung schriftlich nachweisen muss. Näheres zum Stimmrecht und zur Wählbarkeit regelt die Wahlordnung (WaO).</p> <p>Jedem Mitgliedsverband steht eine Grundstimme zu, ferner für je angefangene 50 Vereine eine weitere Stimme. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von dem vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben.</p> <p>Alle weiteren ordentlichen Mitglieder des Bundestags haben je eine Stimme.</p> <p>Die Wahrnehmung mehrfachen Stimmrechts durch eine Person ist unzulässig. Die Ressortleiter können sich von Vertretern aus dem jeweiligen Ressort stimmberechtigt vertreten lassen. Sofern sich in der Person eines Ressortleiters aufgrund Funktionshäufung ein mehrfaches Stimmrecht ergibt, kann er ein Stimmrecht auf einen Vertreter aus dem jeweiligen Ressort übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person unzulässig.</p>
§ 17	Bundesrat	
		Der Bundesrat berät in erster Linie über die Entwicklung im DTTB und sportpolitische Fragen.
17.1	Zusammensetzung	

		<p>Dem Bundesrat gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an (die Rechte von ordentlichen Mitgliedern zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertreter der Mitgliedsverbände, - die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums, - die Mitglieder des Vorstands, - die (hauptamtlichen) Vorsitzenden der Ausschüsse (als Vertreter der Stimmen der jeweiligen Ressorts). <p>Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich von Vertretern aus dem jeweiligen Ausschuss stimmberechtigt vertreten lassen.</p> <p>Dem Bundesrat gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten), - je ein Vertreter von Organisationen, die außerordentliche Mitglieder des DTTB sind (die Rechte von Organisationen zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten), - maximal ein Berater je Mitgliedsverband.
17.2	Aufgaben des Bundesrats als Legislativorgan	
		<p>Der Bundesrat des DTTB ist als Legislativorgan insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Änderungen der in § 8.2 genannten Ordnungen und Bestimmungen in der Zuständigkeit des Bundesrats, sofern wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag terminlich nicht möglich ist, - die Bestätigung der Jugendordnung.
17.3	Stimmrecht bei Abstimmungen	
		<p>Die Gesamtstimmenzahl ist mit der des vorherigen Bundestags identisch. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands sind nicht übertragbar und werden einheitlich von jeweils einem, vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB des Mitgliedsverbands sein muss, aber dann die Bevollmächtigung schriftlich nachweisen muss. Die Stimmen der Ressortleiter werden einheitlich vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten. Die Stimmen der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers werden zusätzlich vom Vorsitzenden des Ausschusses für Leistungssport vertreten. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder des</p>

		Bundesrats mit Ausnahme der (hauptamtlichen) Vorsitzenden der Vorstände haben je eine Stimme, wobei die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts durch eine Person sowie eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person nicht zulässig sind.
IV.2	Beratungsorgane	
§ 18	Aktivensprecherin und Aktivensprecher	
		Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher beraten die anderen Organe des DTTB aus Sicht des Leistungssports und der Perspektive der Bundeskader.
		Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder der O- und P-Kader des DTTB gewählt und vom Bundestag als ordentliche Mitglieder des Bundestags (mit Stimmrecht) bestätigt.
§ 19	Wissenschaftlicher Beirat	
19.1	Zusammensetzung	
		Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, - 4 Beisitzer.
19.2	Aufgaben	
		Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den DTTB in Fragen wissenschaftlicher Entwicklungen. Er optimiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen/Hochschulen und sichert im DTTB und in die Mitgliedsverbände hinein den Wissenstransfer neuer Erkenntnisse aus den relevanten sportwissenschaftlichen Fachrichtungen. Der Wissenschaftliche Beirat bietet Kontakte zu Sportinstituten der Universitäten und initiiert wissenschaftlichen Untersuchungen zu den verschiedenen für Leistungs- und Breitensport zuständigen Disziplinen der Sportwissenschaft. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats legt einmal jährlich zum Bundestag einen Bericht über die Tätigkeiten des Beratungsorgans vor.
§ 20	Beauftragter für den Sport für Menschen mit Behinderung	
		Der DTTB ist die alleinige Interessenvertretung für den Tischtennissport der Bundesrepublik Deutschland in der ITTF und der ETTU. Damit vertritt der DTTB auch die Interessen der Tischtennissportler mit Behinderung innerhalb der Gremien der ITTF und der ETTU.
20.1	Zusammensetzung	
		Der Beauftragte für den Sport für Menschen mit Behinderung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband bestellt.
20.2	Aufgaben	

		Der Beauftragte für den Sport von Menschen mit Behinderung nimmt u. a. an den relevanten Sitzungen von Behinderten-Sportverbänden teil, sofern die Möglichkeit hierzu nach deren Bestimmungen besteht.
§ 21	Arbeitsgruppen	
21.1	Grundsätzliches	
		Bundestag, Bundesrat und Vorstand können zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der Haushaltsvorgaben Arbeitsgruppen einrichten und sie mit der Behandlung von speziellen Themen beauftragen. Die Arbeitsgruppen können zeitlich begrenzt eingerichtet oder vom jeweiligen Auftraggeber aufgelöst werden.
21.2	Zusammensetzung	
		Der jeweilige Auftraggeber bestellt die Vorsitzenden und die jeweiligen Mitglieder der Arbeitsgruppen, die während der Dauer der Arbeitsgruppe als ordentliche Mitglieder der Arbeitsgruppe Stimmrecht in der Arbeitsgruppe ausüben.
21.3	Aufgaben	
		Die Aufgaben der Arbeitsgruppen ergeben sich aus der beauftragten Themenstellung.
IV.3	Exekutivorgane	
§ 22	Grundsätzliches	
		<p>Die Sitzungen der Exekutivorgane sind nicht öffentlich. Gäste können mit Beschluss der Sitzungsteilnehmer zugelassen werden.</p> <p>Die Exekutivorgane tagen im Rahmen der Haushaltsvorgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr, es sei denn diese Satzung schreibt Abweichungen vor. Zur Beschlussfassung über Bestimmungen in der Zuständigkeit der genannten Ressorts gemäß § 8.2 der Satzung werden die jeweiligen Vertreter der Mitgliedsverbände stimmberechtigt hinzugezogen, sofern das in § 8.2 der Satzung vorgesehen ist.</p> <p>Die Mitglieder des jeweiligen Exekutivorgans erhalten die Einberufung, die Tagesordnung, die Berichte, die Anträge, weitere Unterlagen und das Protokoll oder die Fundstelle, an der die jeweiligen Dokumente abgerufen werden können, an die jeweils selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gemachte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse zugeschickt. Auf Wunsch werden einem Mitglied eines Exekutivorgans sämtliche Unterlagen postalisch zugeschickt.</p> <p>Die Sitzungen der Exekutivorgane werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Der jeweilige Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung (auch teilweise) an andere Personen übertragen.</p> <p>Für weitergehende Details, z.B. exakte Aufgabenverteilung seiner Mitglieder, gibt sich das jeweilige Exekutivorgan eine Geschäftsordnung. Geschäftsordnungen der Ressorts und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.</p>

22.1	Funktionsträger	<p>Die Funktionsträger der Exekutive werden gewählt, bestätigt, berufen, bestellt oder kommissarisch bestellt. Wiederwahl, wiederholte Bestätigung, wiederholte Berufung oder wiederholte Bestellung sind möglich. Die Übernahme von verschiedenen Ämtern durch eine Person ist möglich.</p> <p>Personen, die von einem Bundestag mit Wahlen gewählt oder in ihrer Funktion bestätigt worden sind, sind grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung (WaO).</p> <p>Die Beauftragten bzw. Beisitzer in den Ressorts, die vom jeweiligen Ressortleiter oder den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden, sowie die Beauftragten in den Ausschüssen, die von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden, werden vom Vorstand berufen und sind grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Dem Vorstand obliegt auch die Abberufung von Beauftragten bzw. Beisitzern.</p> <p>Der Vorstand bestellt den Datenschutzbeauftragten, den Vorsitzenden und die Beisitzer des Wissenschaftlichen Beirats und (in Abstimmung mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband) den Beauftragten für den Sport für Menschen mit Behinderung. Er beschließt außerdem kommissarische Bestellungen von vakanten Positionen. Alle Bestellungen gelten bei ehrenamtlichen Funktionsträgern grundsätzlich bis zum Ende einer Legislaturperiode. Bei Vergabe dieser Funktionen an externe Dritte gelten die vertraglichen Bestimmungen. Nicht einem Organ zugeordnete Funktionsträger oder bestellte externe Dritte können auf Wunsch des Vorstands oder der jeweiligen Vorsitzenden der Exekutivorgane zu den Sitzungen der Exekutivorgane ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.</p> <p>Die Aufgaben der Funktionsträger ergeben sich durch die Funktionsbezeichnung, die Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung.</p>
22.2	Kommissarische Bestellung	<p>Scheidet ein gewähltes oder ein zu bestätigendes Mitglied eines Exekutiv- oder Kontrollorgans (ausgenommen Präsidium) oder eines Organs der Judikative vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, kann die Position kommissarisch bestellt werden. Die kommissarische Bestellung obliegt bei Mitgliedern der Ethikkommission und der Internen Revision dem Bundesgericht, bei allen übrigen Funktionen dem Vorstand. Alle kommissarischen Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Bundestag.</p>
22.3	Haftung	<p>Die Haftung der Mitglieder der Exekutiv- und Kontrollorgane sowie der Organe der Judikative, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz</p>

		und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung für Schäden herangezogen, welche sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Pflichten verursacht haben, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DTTB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
22.4	Beschlussfähigkeit	
		Ein Exekutivorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen dessen ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit eines Exekutivorgans nicht oder nicht mehr gegeben sein, kann mit identischer Tagesordnung zu einem neuen Termin eingeladen werden, wobei in diesem Fall keine Fristen berücksichtigt werden müssen, und das erneut eingeladene Exekutivorgan unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen von dessen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist.
22.5	Virtuelle und hybride Versammlungen	
		Die Exekutivorgane tagen grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Auch bei Präsenzsitzungen können nach Maßgabe des Vorsitzenden digitale Hilfsmittel (z.B. für Abstimmungen inklusive Wahlen) zur Anwendung kommen. Auf Beschluss des Vorsitzenden können Sitzungen der Exekutivorgane auch in ausschließlich virtueller (Online-Versammlung) oder hybrider (Möglichkeit für Mitglieder des Exekutivorgans zur Anwesenheit vor Ort oder virtueller Teilnahme) Form durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Die Form der Durchführung eines Exekutivorgans ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Details zu den technischen Rahmenbedingungen können später folgen, aber es ist sicherzustellen, dass unabhängig vom jeweiligen Format das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller Mitglieder des Exekutivorgans gewährleistet ist.
22.6	Einberufung	
		Die Exekutivorgane werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) gegenüber den Mitgliedern des Exekutivorgans unter Nennung von Termin und Ort einberufen. Die Einberufung gilt als frist- und formgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die von den Mitgliedern des Exekutivorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse abgesendet worden ist. Die Frist für die Einberufung von Exekutivorganen ohne Beteiligung der Mitgliedsverbände beträgt zwei Wochen, wobei mit der Einberufung die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung und die bisher vorliegenden

		<p>Anträge bekannt gemacht werden. Die Frist für die Einberufung von Exekutivorganen mit Beteiligung der Mitgliedsverbände beträgt 12 Wochen, wobei Tagesordnung und Anträge mit einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden müssen.</p> <p>Bei der Einberufung eines Exekutivorgans, dessen Sitzung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder des Exekutivorgans spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Zugangsdaten an die von den Mitgliedern des Exekutivorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse. Die Mitglieder des Exekutivorgans sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte diese Zugangsdaten und den Zugang nicht nutzen können.</p>
22.7	Anträge an die Exekutivorgane	
		<p>Bei Exekutivorganen ohne Beteiligung der Mitgliedsverbände müssen Anträge, die nicht mit der Einberufung bekannt gemacht worden sind, spätestens zu Beginn der Sitzung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bei Exekutivorganen mit Beteiligung der Mitgliedsverbände müssen Anträge beim Vorsitzenden des Exekutivorgans mit einer Frist von acht Wochen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern des jeweiligen Exekutivorgans spätestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.</p> <p>Anträge an die Exekutivorgane können</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Vertretern der Mitgliedsverbände, - von den Mitgliedern des jeweiligen Exekutivorgans, - von anderen Exekutivorganen <p>gestellt werden.</p>
22.8	Abstimmungen	
		<p>Abstimmungen bei Sitzungen der Exekutivorgane erfolgen in Präsenzsitzungen grundsätzlich per Handzeichen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Wahlordnung bzw. der Versammlungsordnung näher aufgeführt.</p> <p>Abstimmungen bei virtuellen bzw. hybriden Sitzungen der Exekutivorgane werden digital vorgenommen, wobei das zu nutzende System sämtliche Vorgaben der Satzung, der Wahl- und der Versammlungsordnung (z.B. gemeine Wahlen) abbilden muss.</p> <p>Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren können gemäß Versammlungsordnung (VO) durchgeführt werden.</p>

22.9	Stimmrecht, Stimmenverteilung	
		<p>In den Exekutivorganen haben alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Exekutivorgans je eine Stimme.</p> <p>Zur Beschlussfassung über Bestimmungen in der Zuständigkeit der genannten Ressorts gemäß § 8.2 der Satzung haben die Vertreter der Mitgliedsverbände zusätzliches Stimmrecht mit dem Stimmenverhältnis wie im vorherigen Bundestag, wobei das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes durch einen vom jeweiligen Mitgliedsverband benannten Vertreter ausgeübt wird. Hierbei ist dann zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich, wobei bei Abstimmungen über einzelne Bundesveranstaltungen, denen gemäß Teil A der Durchführungsbestimmungen nur ein Teil der Mitgliedsverbände zugeordnet ist, nur solche Mitgliedsverbände stimmberechtigt sind, die dieser Bundesveranstaltung zugeordnet sind.</p>
		<p>Die Ausübung des Stimmrechts einer Person ist bei den folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person, dieser Person nahestehende Personen (z.B. Ehegatte) oder Organisationen (z.B. Mitgliedsverband der betroffenen Person) betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen, - Befreiung von Verbindlichkeiten, - Abberufung von einer Funktion, - Erteilung der Entlastung, - Sanktionsmaßnahmen. <p>Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch diese Regelung unberührt.</p>
22.10	Beschlussfassung	
		Die Exekutivorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
22.11	Protokollierung	
		<p>Über den Verlauf der Sitzungen der Exekutivorgane und deren Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt (Ergebnisprotokoll), welches mit dem Sitzungsleiter abgestimmt und den Mitgliedern des jeweiligen Exekutivorgans innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeschickt wird.</p> <p>Protokolle von Sitzungen der Ressorts werden zudem an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, Protokolle der Ausschüsse an den Vorstand und Protokolle des Vorstands zusätzlich an das Präsidium geschickt.</p> <p>Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Versandtermin schriftlicher Widerspruch mit Begründung gegenüber dem Vorsitzenden</p>

		ingelegt wird. In diesem Fall wird das Protokoll dem entsprechenden Exekutivorgan bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
§ 23	Präsidium	
		Das Präsidium als Exekutivorgan fungiert in erster Linie als Aufsichtsgremium. Es stimmt sich mit dem Vorstand über die Richtlinien der Verbandspolitik ab.
		Das Präsidium tagt mindestens vier Mal im Jahr. Eine Sitzung des Präsidiums muss zusätzlich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums dies fordern.
23.1	Zusammensetzung	
		Dem Präsidium gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Präsident, - sechs Vizepräsidenten, - der Vizepräsident Jugend
		Dem Präsidium gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an: - die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten)
		Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt. Tritt der Präsident während der Legislaturperiode zurück oder ist er an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Funktion dauerhaft gehindert, übernimmt der Stellvertreter des Präsidenten dessen Aufgaben als Präsident, und die übrigen ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen einen neuen Stellvertreter des Präsidenten aus ihren Reihen. Besteht das Präsidium aus weniger als fünf Mitgliedern, ist ein außerordentlicher Bundestag zur Nachwahl einzuberufen.
23.2	Aufgaben	
		Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
23.2.1		die Bestellung - auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens -, die Entlastung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
23.2.2		den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Haushaltsvorgaben.
23.2.3		die Kontrolle des operativen Geschäfts sowie der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere für die jederzeitige Einsicht in die Dokumentation (Protokolle, Berichte, Abschlüsse, etc.) betreffend die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des DTTB inklusive Auskunftsverlangen gegenüber dem Vorstand.
23.2.4		die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands.
23.2.5		die Bestellung des Jahresabschlussprüfers.

23.2.6		die Einwilligung zu Rechtsgeschäften (ausgenommen Arbeitsverträge), welche eine Verbindlichkeit des DTTB von mehr als 100.000 Euro begründen, zu Verträgen mit einer festen Laufzeit (ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit) von mindestens zwei Jahren und zu einer Kreditaufnahme von mehr als 10.000 Euro.
23.2.7		die Einwilligung zur Gründung/Auflösung von Gesellschaften und zum Kauf/Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
23.2.8		die Einwilligung zum Kauf, zur Vermietung und zur Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften oder deren Belastung durch z.B. Hypotheken oder Grundschulden.
23.2.9		die Einwilligung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro.
23.2.10		das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB.
23.2.11		die Bestellung eines Interimsvorstands aus den eigenen Reihen, sollte der DTTB mangels Vorstand nicht gemäß § 24.2.1 der Satzung nach außen handlungsfähig sein. Der Interimsvorstand besteht aus einem Präsidiumsmitglied, das seine Funktion im Präsidium ruhen lässt. Der Interimsvorstand vertritt den DTTB übergangsweise entsprechend § 24.2.1 der Satzung bis zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 23.2.1 der Satzung.
23.2.12		Das Präsidium ist nach Absprache mit dem Vorstand zuständig für:
23.2.13		die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.
23.3	Präsident	
		Der Präsident ist der oberste Repräsentant des deutschen Tischtennissports. Er führt das Präsidium, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
23.4	Vizepräsidenten	
		Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei dessen Aufgaben. Die Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
§ 24	Vorstand	
		Der hauptamtliche Vorstand leitet den DTTB. Er bestimmt in Abstimmung mit dem Präsidium die Richtlinien der Verbandspolitik.
		Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium grundsätzlich für die Maximaldauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
		Der Vorstand tagt grundsätzlich einmal im Monat. Eine Sitzung des Vorstands muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vorstands dies schriftlich fordern.
		Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Exekutivorgane (ausgenommen Präsidium) mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

24.1	Zusammensetzung	
		Dem Vorstand gehören als Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Vorstandsvorsitzende, - der Vorstand Sport, - der Vorstand Verwaltung.
24.2	Aufgaben	
		Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des DTTB (§ 27 BGB). Der Vorstand ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium, sollten durch behördliche Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) einzelne Vorgaben von Bestimmungen des DTTB nicht umgesetzt werden können.
		Der Vorstand kann Angelegenheiten in seiner Zuständigkeit an das Präsidium übertragen. Er muss die Übertragung bei Nichteinigung vornehmen.
		Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
		Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
24.2.1		die Außenvertretung des DTTB gemäß § 26 BGB. Ein Vorstand vertritt alleine. Sollten mehrere Vorstände bestellt sein, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam den DTTB nach innen und nach außen.
24.2.2		die Funktion als Arbeitgeber gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Generalsekretariat und den Bundestrainern (auch in deren Funktion als Vorsitzender eines Ausschusses).
24.2.3		die Bestellung von Besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB im Rahmen der Haushaltsvorgaben; die Bestellung erfolgt nach Bedarf, ggf. aufgabenbezogen und befristet mit der damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung.
24.2.4		die Einsetzung der hauptamtlichen Vorsitzenden der Ausschüsse und der Mitarbeiter in den Ressorts.
24.2.5		die Bestellung des Datenschutzbeauftragten, des Vorsitzenden und der Beisitzer des Wissenschaftlichen Beirats und (in Abstimmung mit den Deutschen Behinderten-Sportverband) des Beauftragten für den Sport für Menschen mit Behinderung.
24.2.6		die kommissarische Bestellung von vakanten Wahl- bzw. Bestätigungsfunktionen gemäß Satzung (ausgenommen Präsidiumsmitglieder).
24.2.7		die Berufung und Abberufung von Beauftragten bzw. Beisitzern in den Ausschüssen und Ressorts gemäß Satzung.
24.2.8		die Absetzung von Funktionsträgern und die Enthebung von deren Ämtern (ausgenommen Präsidiumsmitglieder) aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder wiederholter Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports.

24.2.9		die Einsetzung von Arbeitsgruppen.
24.2.10		die Bestätigungen der Geschäftsordnungen der Ausschüsse und der Ressorts.
24.2.11		das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB.
24.2.12		den Abschluss von Vereinbarungen (auch zum Zweck der Umsetzung der Internationalen TT-Regeln) mit Spielern bzgl. Rechte und Pflichten für sämtliche internationalen Veranstaltungen, insbesondere das Tragen/Verwenden durch den DTTB gestellter Kleidung/Ausrüstung und die Verwertung von Bildrechten.
24.2.13		die Erstellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Haushaltsjahres.
24.2.14		die Vorlage des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr.
24.2.15		die mittelfristige Finanzplanung.
24.2.16		die Sicherstellung der Einhaltung von Satzung, Ordnungen und von weiteren Bestimmungen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Legislativorgane, des Präsidiums und des Vorstands.
24.2.17		den Inhalt und die Einführung der jeweils neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) als Bestandteil der Satzung.
24.2.18		die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DTTB als Anlage zur Satzung.
24.2.19		die Regelungen zur Prüfung und Zulassung von Materialien für den Wettkampfsport im nationalen Spielbetrieb.
24.2.20		die Änderung der Satzung und der übrigen Ordnungen und Bestimmungen, die lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Querverweisen oder Nummerierungen betreffen oder die vom Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. vom Finanzamt zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
24.2.21		die Aufhebung von Beschlüssen von Exekutivorganen (ausgenommen Präsidium) oder von deren Vorsitzenden, wenn diese nach Bewertung des Vorstands mit den Richtlinien der Verbandspolitik nicht in Einklang zu bringen sind; diese sind dann zur Neuberatung zurückzuweisen.
24.2.22		die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des DTTB und die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Ligavertreter ggf. unter Mitwirkung der Kontrollkommission.
24.2.23		die Ausübung des Gnadenrechts nach Ausschöpfen des verbandsinternen Rechtswegs bei Ordnungsgebühren in einer Höhe von mindestens 1.000 Euro oder durch Gerichte verhängte Strafmaßnahmen. Näheres siehe Rechts- und Strafordnung.
		Der Vorstand ist nach Absprache mit dem Präsidium zuständig für:
24.2.24		die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.
		Der Vorstand ist nach Einwilligung durch das Präsidium zuständig für

24.2.25		Rechtsgeschäfte, welche eine Verbindlichkeit des DTTB von mehr als 100.000 Euro begründen, für Verträge mit einer festen Laufzeit (ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit) von mindestens zwei Jahren und für die Kreditaufnahme von mehr als 10.000 Euro.
24.2.26		die Gründung/Auflösung von Gesellschaften und den Kauf/Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
24.2.27		den Kauf, die Vermietung und die Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften oder deren Belastung durch z.B. Hypotheken oder Grundschulden.
24.2.28		die Erhebung von Klagen oder Abschlüsse von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro.
24.3	Vorstandsvorsitzender	
		Der Vorstandsvorsitzende ist der Leiter des operativen Geschäfts (CEO) des DTTB.
24.3.1	Aufgaben	
		Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorstand, beruft die Sitzungen des Vorstands, des Bundestags und des Bundesrats ein, stellt die jeweilige Tagesordnung auf und leitet die genannten Sitzungen. Er wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied oder den Präsidenten vertreten.
24.4	Vorstand Sport	
		Der Vorstand Sport ist für alle Belange des Sports zuständig.
24.4.1	Aufgaben	
		Der Vorstand Sport vertritt grundsätzlich den DTTB gegenüber den Sportinstitutionen im In- und Ausland. Er ist insbesondere zuständig für - die Erarbeitung der Strukturen im Spitzensport, - die Führung der Bundestrainer und die Kooperation mit ihnen, - die Nominierungen zu Veranstaltungen und die Zusammensetzung der Kader jeweils mit den zuständigen Bundestrainern, - die Kooperation mit den Vertretern der TTBL und der weiteren Bundesspielklassen sowie der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers.
24.5	Vorstand Verwaltung	
		Der Vorstand Verwaltung ist für alle organisatorischen Belange innerhalb des DTTB zuständig.
24.5.1	Aufgaben	
		Der Vorstand Verwaltung ist insbesondere zuständig für - die Erarbeitung von Strukturen im Generalsekretariat, - die Führung der Mitarbeiter des Generalsekretariats.
§ 25	Ehrenfunktionen	
		Der Bundestag kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Vorstands

25.1		langjährige, verdiente Präsidenten des DTTB zu Ehrenpräsidenten,
25.2		langjährige, verdiente (ehren- und hauptamtliche) Mitarbeiter des DTTB zu Ehrenmitgliedern,
25.3		langjährige Nationalspieler, die sich auch ehrenamtlich um den DTTB verdient gemacht haben, zu Ehrenkapitänen,
25.4		Nationalspieler, die bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder bei Olympischen Spielen Medaillen gewonnen und sich zudem durch Leistung und Haltung um den DTTB verdient gemacht haben, zu Ehrenspielern ernennen.
§ 26	Ausschuss für Leistungssport	
26.1	Zusammensetzung	
		Dem Ausschuss für Leistungssport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der hauptamtliche Vorsitzende des Ausschusses für Leistungssport - der Ressortleiter Bundesligen Herren, - der Ressortleiter Bundesligen Damen, - der Ressortleiter Erwachsenensport, - der Ressortleiter Jugendsport, - der Ressortleiter Seniorensport, - der Ressortleiter Schiedsrichter, - der Ressortleiter Rangliste, - der Ressortleiter Wettspielordnung, - der Aktivensprecher, - die Aktivensprecherin. Die Ressortleiter können bei Verhinderung von einem Mitglied aus dem jeweiligen Ressort stimmberechtigt vertreten werden.
26.2	Aufgaben	
		Der Ausschuss für Leistungssport ist insbesondere zuständig für die Koordinierung sämtlicher Aspekte und sportlicher Maßnahmen im Mannschafts- und Individualspielbetrieb der verschiedenen Altersgruppen und der leistungssportlichen Aktivitäten.
§ 27	Ressort Bundesligen Herren	
27.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Bundesligen Herren gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Ressortleiter Bundesligen Herren, - der stellvertretende Ressortleiter Bundesligen Herren, - der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord,

		<ul style="list-style-type: none"> - der Beauftragte der 3. Bundesliga Süd, - zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
27.2	Aufgaben	
		Das Ressort Bundesligen Herren ist insbesondere zuständig für die Saison-/Terminplanung des Punktspielbetriebs in den Bundesligen der Herren.
§ 28	Ressort Bundesligen Damen	
28.1.	Zusammensetzung	
		<p>Dem Ressort Bundesligen Damen gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ressortleiter Bundesligen Damen, - der stellvertretende Ressortleiter Bundesligen Damen, - der Beauftragte der 2. Bundesliga, - der stellvertretende Beauftragte der 2. Bundesliga, - der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord, - der Beauftragte der 3. Bundesliga Süd, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
28.2	Aufgaben	
		Das Ressort Bundesligen Damen ist insbesondere zuständig für die Saison-/Terminplanung des Punktspielbetriebs in den Bundesligen der Damen.
§ 29	Ressort Erwachsenensport	
29.1	Zusammensetzung	
		<p>Dem Ressort Erwachsenensport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ressortleiter Erwachsenensport, - der Beauftragte Einzelsport, - der Beauftragte Mannschaftssport, - der Beauftragte Wettkampfplanung, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
29.2	Aufgaben	
		<p>Das Ressort Erwachsenensport ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgestaltung und Terminplanung des Individualspielbetriebs der Altersklasse Damen/Herren, - die Organisation der Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und - die Organisation des Punktspielbetriebs in den Regional- und Oberligen.
§ 30	Ressort Jugendsport	

30.1.	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Jugendsport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Ressortleiter Jugendsport, - der Beauftragte Einzelsport, - der Beauftragte Mannschaftssport, - der Beauftragte Statistik und Wertungen, - der Beauftragte Jugendförderung, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
30.2	Aufgaben	
		Das Ressort Jugendsport ist insbesondere zuständig für die Ausgestaltung und Terminplanung des Mannschafts- und Individualspielbetriebs der Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs.
§ 31	Ressort Seniorensport	
31.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Seniorensport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Ressortleiter Seniorensport, - der Beauftragte Einzelsport, - der Beauftragte Mannschaftssport, - der Beauftragte Öffentlichkeitsarbeit und Statistik, - der Beauftragte für Projekte, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
31.2	Aufgaben	
		Das Ressort Seniorensport ist insbesondere zuständig für die Ausgestaltung und Terminplanung des Mannschafts- und Individualspielbetriebs der Altersklassen der Altersgruppe Senioren.
§ 32	Ressort Schiedsrichter	
32.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Schiedsrichter gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Ressortleiter Schiedsrichter, - der Beauftragte für Schiedsrichter Aus- und Fortbildung, - der Beauftragte für Bundesveranstaltungen, - der Beauftragte für Bundesspielklassen, - der Beauftragte für Schiedsrichterentwicklung und Statistik, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
32.2	Aufgaben	
		Das Ressort Schiedsrichter ist insbesondere zuständig für - die Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichtern bei

		Veranstaltungen im Mannschafts- und Individualspielbetrieb auf Bundes- und internationaler Ebene, - die aktuelle Fassung der Richtlinie für Schlägertests als Anlage zur Satzung.
§ 33	Ressort Rangliste	
33.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Rangliste gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Ressortleiter Rangliste, - vier Beisitzer, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
33.2	Aufgaben	
		Das Ressort Rangliste ist insbesondere zuständig für die Berechnungsgrundlage und die Weiterentwicklung der Deutschen Tischtennis-Rangliste (mit TTR- und Q-TTR-Werten) sowie deren Beschreibung als Anlage zur Satzung.
§ 34	Ressort Wettspielordnung	
34.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Wettspielordnung gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Ressortleiter Wettspielordnung, - vier Beisitzer, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
34.2	Aufgaben	
		Das Ressort Wettspielordnung ist insbesondere zuständig für - die Weiterentwicklung der Spielordnungen unter Beachtung der Konformität der Inhalte, - die Kommentare zu Anträgen an die Legislativorgane auf Änderung der Spielordnungen, - Gutachten zur Auslegung der Wettspielordnung, - zur Ausgestaltung der WO in den dort genannten Punkten auf Antrag des Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1.4.
§ 35	Ausschuss für Sportentwicklung	
35.1	Zusammensetzung	
		Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der hauptamtliche Vorsitzende des Ausschusses für Sportentwicklung, - der Ressortleiter Breitensport, - der Ressortleiter Schulsport, - der Ressortleiter Gesundheitssport.
35.2	Aufgaben	

		Der Ausschuss für Sportentwicklung ist insbesondere zuständig für Maßnahmen außerhalb des offiziellen Spielbetriebs.
§ 36	Ressort Breitensport	
36.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Breitensport gehört an: - der Ressortleiter Breitensport.
36.2	Aufgaben	
		Das Ressort Breitensport ist insbesondere für alle breitensportlichen Maßnahmen zuständig.
§ 37	Ressort Schulsport	
37.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Schulsport gehört an: - der Ressortleiter Schulsport.
37.2	Aufgaben	
		Das Ressort Schulsport ist insbesondere zuständig für die Sportart Tischtennis an Schulen und die Kontakte zu Kultuseinrichtungen.
§ 38	Ressort Gesundheitssport	
38.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Gesundheitssport gehört an: - der Ressortleiter Gesundheitssport.
38.2	Aufgaben	
		Das Ressort Gesundheitssport ist insbesondere zuständig für die Sportart Tischtennis im Gesundheitsbereich.
§ 39	Ausschuss für Bildung und Forschung	
39.1	Zusammensetzung	
		Dem Ausschuss für Bildung und Forschung gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der hauptamtliche Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Forschung, - der Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung, - der Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung, - der Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement.
39.2	Aufgaben	

		Der Ausschuss für Bildung und Forschung ist insbesondere zuständig für - die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung sowie die Sicherstellung von deren Einhaltung, - die Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Delegation von ausgewählten Maßnahmen an die Mitgliedsverbände.
§ 40	Ressort Traineraus- und -fortbildung	
40.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Traineraus- und -fortbildung gehört an: - der Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung.
40.2	Aufgaben	
		Das Ressort Traineraus- und -fortbildung ist insbesondere zuständig für Traineraus- und -fortbildungen gemäß den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung.
§ 41	Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung	
41.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung gehört an: - der Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung.
41.2	Aufgaben	
		Das Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung ist insbesondere zuständig für die Weiterbildung von Mitarbeitern.
§ 42	Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement	
42.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement gehört an: - der Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement
42.2	Aufgaben	
		Das Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement ist insbesondere zuständig für die Entwicklung und Bereitstellung von Medien im Bereich Bildung und Forschung.
IV.4	Judikativorgane	
§ 43	Rechtsgrundlage	
		Die Gerichtsbarkeit innerhalb des DTTB wird durch unabhängige Rechtsprechungsorgane (Judikativorgane) ausgeübt.

		Die die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten und Verfahrensgrundsätze werden in der Rechts- und Strafordnung des DTTB (RSO) geregelt.
43.1	Anwendungsbereiche	
		Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit - der Mitgliedschaft im DTTB und der Bundesangehörigkeit, - den Aufgaben des DTTB, - der Beteiligung am Verbandsbetrieb und Spielbetrieb des DTTB, - der Tätigkeit für den DTTB stehen. Näheres dazu regelt die RSO.
43.2	Grundlagen	
		Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind - die Satzung und das weitere Vorschriftenwerk, - alle im amtlichen Organ veröffentlichten Beschlüsse der Legislativ- und Exekutivorgane.
43.3	Einschränkungen	
		Die Anfechtung der Inhalte von Beschlüssen der Legislativorgane ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung der Judikativorgane. Das Bundesgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen innerhalb des DTTB, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des DTTB prüfen.
43.4	Ausschluss Anrufung ordentlicher Gerichte	
		Bei den in § 37.1 genannten Streitfällen ist der Weg zu öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Dies gilt nicht für Disziplinarverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit Aberkennungen von Lizenzen und Zertifikaten, zeitweiligen Sperren von der Ausübung als Übungsleiter, Jugendleiter oder Trainer oder Lizenz- und Zertifikatsentzügen gegenüber Inhabern von Lizenzen sowie von Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden. Die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichtes durch den Rechtsmittelkläger hat binnen zwei Wochen nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen. Entscheidend ist der Eingang der Klageschrift beim Sportschiedsgericht.
§ 44	Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen	
44.1	Ordnungsmaßnahmen	

		Für den DTTB tätige Mitarbeiter verhängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit - Ordnungsgebühren in einer Höhe von bis zu 6.000 Euro. Die Ordnungsgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB (BGO) festgelegt.
44.2	Disziplinarmaßnahmen	
		Von den Judikativorganen können bei schuldhaften Verstößen die folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden: - Verweis, - Geldstrafe in einer Höhe von bis zu 3.000 Euro, - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige Sperre für die Teilnahme am Sportbetrieb über die Grenzen eines Mitgliedsverbands hinaus, - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer Funktion, - Untersagung bzw. Entzug der Durchführung von Sportveranstaltungen, - Punktabzug, - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer DOSB-Lizenz, - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Aberkennung bzw. Entzug einer Lizenz oder eines Zertifikats. Näheres regelt die RSO.
§ 45	Judikativorgane	
		Die Organe der Judikative im DTTB sind - Sportgericht, - Bundesgericht.
§ 46	Sportgericht	
46.1	Zusammensetzung	
		Dem Sportgericht gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende, - drei Beisitzer. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Sportgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
46.2	Aufgaben	
		Das Sportgericht ist neben den in der RSO genannten Aufgaben insbesondere zuständig für - Verfahren und alle Streitigkeiten, die den Sportbetrieb des DTTB und Verwaltungsakte betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundesgericht zugewiesen sind,

		<ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung eines Verfahrens, sofern ein Mitgliedsverband auf Nachfrage der Kontrollkommission schriftlich erklärt hat, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren eingeleitet hat. Die Einleitung setzt eine Anklage der Kontrollkommission voraus. - die erstinstanzliche Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung (ADO) stehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts gemäß ADO gegeben ist. - Einsprüche gegen Entscheidungen der Kontrollkommission auf vorläufigen Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten und /oder vorläufige Sperren als Spieler oder Funktionsträger im Zusammenhang mit dem Kindeswohl.
§ 47	Bundesgericht	
47.1	Zusammensetzung	
		<p>Dem Bundesgericht gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende, - drei Beisitzer. <p>Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Bundesgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p>
47.2	Aufgaben	
		<p>Das Bundesgericht ist neben den in der Rechts- und Strafordnung genannten Aufgaben insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsprüche gegen einen zurückgewiesenen Antrag auf Mitgliedschaft, - Einsprüche gegen den Ausschließungsbeschluss gegenüber einem Mitglied, - kommissarische Bestellungen von vakanten Wahlfunktionen in der Ethikkommission und der Internen Revision, - die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts, - die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen der Mitgliedsverbände gegen Bundesangehörige, sofern auf eine Sperre von mehr als einem Jahr erkannt worden ist, - die Überprüfung von Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, sofern diese diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten, - die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Wahlen innerhalb des DTTB, der Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und der Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung.
§ 48	Allgemeine Vorgaben der Gerichtsbarkeit	
48.1	Besetzung in Streitfällen	

		Jeder Streitfall wird durch drei Mitglieder des jeweiligen Judikativorgans grundsätzlich unter Mitwirkung entweder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden entschieden. Die Besetzung wird vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen.
48.2	Gnadenrecht	
		Das Gnadenrecht steht dem Vorstand zu. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Ordnungsgebühren in einer Höhe von mindestens 1.000 Euro oder durch Gerichte verhängte Strafmaßnahmen zulässig. Der Vorstand soll vor seiner Entscheidung das Judikativorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.
48.3	Einschränkung der Funktionsausübung	
		Die Mitglieder der Judikativorgane dürfen keinem weiteren Organ des DTTB (ausgenommen Bundestag) angehören. Sie dürfen auch nicht in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB stehen.
IV.5	Kontrollorgane	
§ 49	Kontrollkommission	
49.1	Zusammensetzung	
		Der Kontrollkommission gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Vorsitzende, - zwei Beisitzer. Der Vorsitzende der Kontrollkommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
49.2	Aufgaben	
		Die Kontrollkommission ist insbesondere zuständig für - die Wahrnehmung der Interessen des DTTB in allen Verfahren vor den Judikativorganen des DTTB. Sie hat das Recht, Rechtsmittel einzulegen. - die Einleitung von Verfahren vor dem Sportgericht, - die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln beim Bundesgericht, sollte die Kontrollkommission von einer Entscheidung der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände unterrichtet werden, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatte. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, derartige Entscheidungen der Kontrollkommission innerhalb von einer Woche nach Ergehen der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen; die Kontrollkommission ihrerseits kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Rechtsmittel beim Bundesgericht einlegen. - die Möglichkeit der Anklage vor dem Sportgericht, sofern ein Mitgliedsverband auf Nachfrage schriftlich erklärt hat, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren eingeleitet hat,

		<ul style="list-style-type: none"> - den vorläufigen, zur Dauer von bis zu sechs Monaten oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache befristeten, zeitweiligen Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten und/oder die vorläufige, zur Dauer von bis zu sechs Monaten oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache befristete Sperre als Spieler oder Funktionsträger in solchen Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass Kinder und/oder Jugendlicher innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat geworden sind, - nach Aufforderung des Vorstands Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des DTTB.
49.3	Verfahrensgrundsätze	
		<p>Grundsätzlich sollen Entscheidungen der Kontrollkommission vom Vorsitzenden und einem Beisitzer getroffen werden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von beiden Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt die Kontrollkommission vor den Judikativorganen. Er kann sich bei Verhinderung durch einen Beisitzer vertreten lassen.</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben sind den Mitgliedern der Kontrollkommission alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist Akteneinsicht zu gewähren.</p>
		<p>Entscheidungen zu vorläufigem Entzug einer Lizenz bzw. eines Zertifikats oder vorläufiger Sperre kann der Vorsitzende alleine treffen.</p> <p>Vor dem vorläufigen Entzug einer Lizenz bzw. eines Zertifikats und/oder der vorläufigen Sperre als Spieler oder Funktionsträger ist der Beschuldigte anzuhören.</p> <p>Im Falle eines vorläufigen Entzugs oder einer vorläufigen Sperre unterrichtet der Vorsitzende der Kontrollkommission die gesetzlichen Vertreter des betreffenden Mitgliedsverbands und/oder Vereins bzw. der Abteilung über die Entscheidung.</p> <p>Gegen eine vorläufige Entscheidung ist ein Einspruch beim Sportgericht möglich.</p> <p>Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmungen mit dem Geschädigten und den Erziehungsberechtigten auch über die Erstattung einer Strafanzeige.</p>
§ 50	Interne Revision	
50.1	Zusammensetzung	
		<p>Der Internen Revision gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende, - zwei Beisitzer.
50.2	Aufgaben	
		<p>Die Interne Revision ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte beim DTTB, - den Erlass gemeinsam mit dem Vorstand von Richtlinien zur Art der Kassen- und Buchprüfung, der Abrechnungsverfahren und der Verfügungsberechtigungen im Rahmen der

		<p>Satzung sowie die Prüfung derselben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den unverzüglichen Bericht über Mängel an den Vorstand und das Präsidium; bei festgestellten Mängeln betr. den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder ist unverzüglich das Präsidium, bei festgestellten Mängeln betr. das Präsidium bzw. einzelne Präsidiumsmitglieder ist unverzüglich das Bundesgericht sowie der Bundestag bei dessen nächster Sitzung zu informieren, - die Vorlage eines aussagefähigen Prüfungsberichts gegenüber den Legislativorganen gemäß Satzung.
50.3	Verfahrensgrundsätze	
		<p>Die Mitglieder der Internen Revision führen ihre Aufgaben grundsätzlich selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie können vorm Vorstand oder dem Präsidium mit der Untersuchung von speziellen Themen und Berichterstellung beauftragt werden. Zur Erfüllung der Aufgaben sind den Mitgliedern der Internen Revision alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist Akteneinsicht zu gewähren.</p>
§ 51	Datenschutzbeauftragter	
		<p>Zur Umsetzung und Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Der Vorstand kann die Aufgaben auch an externe Datenschutz-Dienstleister vergeben.</p>
§ 52	Ethikkommission	
52.1	Zusammensetzung	<p>Der Ethikkommission gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitzende, - zwei Beisitzer. <p>Mindestens ein Mitglied der Ethikkommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Ethikkommission müssen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Die Wiederwahl der Mitglieder der Ethikkommission ist auf drei Legislaturperioden beschränkt.</p>
52.2	Aufgaben	
		<p>Die Ethikkommission fungiert als "Good Governance Beauftragter" im Sinne der Vorgaben des DOSB. Die Ethikkommission ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung des DTTB-Vorstands in Fragen der guten Verbandsführung, - die Untersuchung bei Anhaltspunkten oder Hinweisen auf Verstößen gegen die gute Verbandsführung und die Ethikordnung durch Bundesangehörige, Trainer und Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des DTTB, - die Feststellung nach Abschluss der Untersuchung, ob ein solcher Verstoß vorliegt, - die Antragsstellung an das Sportgericht bei Vorliegen von solchen Verstößen und das

		Einlegen von Rechtsmitteln gegen diesbezügliche Entscheidungen des Sportgerichts, - die Vorlage des Vorgangs dem Vorstand des DTTB gegenüber, sollten Verstöße seitens Mitarbeiter oder Funktionsträger des DTTB festgestellt worden sein.
52.3	Einschränkung der Funktionsausübung	
		Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen keinem weiteren Organ des DTTB (ausgenommen Bundestag) oder dessen Mitgliedsverbänden bzw. DTTB-nahestehenden Institutionen angehören. Sie dürfen auch nicht in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB stehen.
52.4	Verfahrensgrundsätze	
		Die Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern die Untersuchungen gemäß dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs.
V	Finanzwesen	
§ 53	Finanzgrundsätze	
		Grundsätzlich gilt bei allen geschäftlichen Tätigkeiten das Vier-Augen-Prinzip. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit der Internen Revision Richtlinien, in denen die Art der Kassen- und Buchführung und die Abrechnungsverfahren festgelegt werden. Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen. Hauptamtliche Mitarbeiter (ausgenommen Vorstand) sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu der Summe zu verpflichten, die der Vorstand in der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung/Dienstanweisung/Arbeitsvertrag festgelegt hat. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse.
53.1	Haushalte	
		Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Für jedes Haushaltsjahr ist über Ertrag und Aufwand abzurechnen, diese werden getrennt festgehalten. Am Ende des Jahres ist ein Jahresabschluss vorzulegen. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
53.2	Buch- und Kassenprüfung	

		Die Buch- und Kassenprüfung wird von der Internen Revision vorgenommen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand, dem Präsidium und dem Bundestag zu berichten. Die Einzelheiten über die Abläufe und Berichte der Prüfungen regelt die Finanzordnung.
§ 54	Finanzierung durch die Mitglieder	
		Für die Durchführung der Aufgaben des DTTB sind die Mitglieder verpflichtet, folgende finanzielle Pflichten zu leisten: a) Bundesbeitrag der Mitgliedsverbände, der nach Vereins-/Mannschaftszahlen gestaffelt werden kann b) Gebühren c) Umlagen Bei Zahlungsverzug können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden. Der Vorstand kann den Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds in den Legislativorganen beschließen, wenn ein Mitglied mit den finanziellen Verpflichtungen dauerhaft oder wiederholt in Zahlungsverzug ist. Voraussetzung hierfür ist eine Fristsetzung zur Zahlung der jeweiligen Forderung von zwei Wochen und einem Hinweis auf die Folgen bei Nichtzahlung.
54.1	Bundesbeitrag	
		Die Höhe des jährlichen Bundesbeitrags beschließen die Legislativorgane. Dieser wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgeschrieben. Der Bundesbeitrag ist zu gleichen Teilen am Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres nach Rechnungsstellung fällig.
54.2	Gebühren	
		Art, Umfang und die Höhe der Gebühren beschließen die Legislativorgane. Diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung bzw. in der Rechts- und Strafordnung festgelegt. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.
54.3	Umlagen	
		Neben der Finanzierung durch den Bundesbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DTTB einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. Die Nichtvorhersehbarkeit für diesen zusätzlichen Finanzbedarf ist zu begründen. In diesem Fall können die Legislativorgane die Erhebung einer einmaligen Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50 % der abstimmenden Mitgliedsverbände. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des jährlichen durch das Mitglied zu leistenden Bundesbeitrags nicht übersteigen. Der Zahlungszeitpunkt wird ebenfalls von den Legislativorganen beschlossen.
VI	Auflösung des DTTB	

§ 55	Beschluss zur Auflösung	
		Der DTTB kann nur durch Beschluss des Bundestages aufgelöst werden. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung der Versammlung angekündigt sein. Der Beschluss bedarf der 9/10-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
§ 56	Vermögensverwendung	
		Bei Auflösung des DTTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tischtennissports.
VII	Schlussbestimmungen	
§ 57	Inkrafttreten	
		Diese Satzung wurde vom Bundestag des DTTB am 18. November 2023 beschlossen und neu gefasst. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
§ 58	Übergangsregelungen	
		Für die Übergangszeit zwischen der Eintragung dieser Satzung und dem darauffolgenden außerordentlichen Bundestag gelten die folgenden speziellen und vorrangigen Übergangsregelungen:
58.1	Amtszeit	Die Amtszeit der am 18.11.2023 gewählten und bestätigten Personen endet spätestens mit Ende der Legislaturperiode gemäß § 58.2. Ebenfalls mit Ende der Legislaturperiode gemäß § 58.2 enden die Funktionen von berufenen, bestellten, eingesetzten und kommissarisch eingesetzten Personen.
58.2	Legislaturperiode	Gemäß den Vorgaben dieser Satzung § 16.3 zwölfter Spiegelstrich endet die Legislaturperiode spätestens mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes Entlastung beim nächsten außerordentlichen Bundestag.
58.3	Einberufung eines außerordentlichen Bundestags	Der am 18.11.2023 gewählte Präsident (im Verhinderungsfall der Generalsekretär) beruft unmittelbar nach der Mitteilung über die Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister einen außerordentlichen Bundestag ein, der innerhalb von 16 Wochen nach der Mitteilung über die Eintragung abgehalten werden muss.
58.4	Anwendung der weiteren Satzungsbestandteile	Soweit in dieser Satzung Regelungen getroffen sind, welche die Organisationsstruktur gemäß der Vorgaben dieser Satzung voraussetzen, so sind die Funktionsträger verpflichtet, diese im Innenverhältnis erst mit Durchführung des außerordentlichen Bundestages anzuwenden und durchzusetzen.
58.5	Gültigkeit der Übergangsregelungen	Diese Übergangsregelungen verlieren mit Durchführung des auf die Eintragung der Satzung folgenden außerordentlichen Bundestages ihren Zweck und sind entsprechend durch Beschluss des außerordentlichen Bundestages zu streichen.

Anlage zu Antrag Nr. 1b

Wahlordnung (WaO) des DTTB

Präambel

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des DTTB. Sie kann durch Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.

1. Durchführung von Wahlen

Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Sitzung gemäß Satzung beschlussfähig ist.

2. Wahlrecht

Wahlrecht und damit Stimmrecht bei Wahlen und Bestätigungen haben alle ordentlichen Mitglieder eines Organs/Gremiums nach Vollendung des 16. Lebensjahres gemäß der in der Satzung bzw. der Wahlordnung festgelegten Stimmenzahl. Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts auf dem Bundestag gilt § 16.4 der Satzung. Im Rahmen sonstiger Wahlen gilt: Die Wahrnehmung mehrfachen Wahlrechts aufgrund verschiedener Funktionen durch eine Person sowie die Übertragung eines Wahlrechts, das an eine Funktion gebunden und für das eine Vertretung nicht ausdrücklich zugelassen ist, auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

3. Wählbarkeit

Grundsätzlich sind alle Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr wählbar und können bestätigt werden. Lediglich die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig sein. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt. Ohne Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung sind die Vorgeschlagenen vor jeder Wahl zu befragen, ob sie kandidieren.

4. Wahlvorschläge für Wahlen bei einem Bundestag mit Wahlen

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen beim Bundestag haben

- die Mitgliedsverbände,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse und
- die Ressorts

Die Kandidaten müssen gegenüber dem Generalsekretariat des DTTB mitsamt einer vom Kandidaten vorzulegenden Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl bis vier Wochen vor dem Bundestag mit Wahlen schriftlich vorgeschlagen werden. Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder des Bundestags über die Kandidaten über die satzungsgemäß festgelegten Kommunikationswege spätestens drei Wochen vor dem Bundestag mit Wahlen.

Für den Fall, dass für zu wählende Positionen nicht mindestens so viele Kandidaten wie offene Positionen fristgerecht vorgeschlagen werden, können von den o.g.

Vorschlagsberechtigten auch noch nach Ablauf der Frist bis vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs Vorschläge eingebracht werden. In einem solchen Fall ist die Nichteinhaltung der Frist zu begründen. Die Zulassung eines Kandidaten mit vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl oder der persönlichen Anwesenheit beim Bundestag mit Neuwahlen erfordert bei Säumnis der Frist die Zulassung zur Wahl durch die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen des Bundestags.

5. Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bundestags mit Wahlen

Bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums und der Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend sind nur die ordentlichen Mitglieder des DTTB gemäß der in der

Satzung festgelegten Stimmzahl wahlberechtigt. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss schriftlich und geheim erfolgen und wird in der folgenden Reihenfolge durchgeführt:

- 5.1. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums
 - Präsident
 - 6 Vizepräsidenten
- 5.2. Bestätigung des ordentlichen Mitglieds des Präsidiums
 - Vizepräsident Jugend

Bei der Wahl und der Bestätigung der Ressortleiter sowie der Bestätigung der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers sind nur die ordentlichen Mitglieder des DTTB und die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums gemäß der in der Satzung festgelegten Stimmzahl wahlberechtigt. Die Wahl bzw. Bestätigung wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- 5.3. Wahl der Ressortleiter
 - Ressortleiter Erwachsenensport
 - Ressortleiter Seniorensport
 - Ressortleiter Schiedsrichter
 - Ressortleiter Rangliste
 - Ressortleiter Wettspielordnung
 - Ressortleiter Breitensport
 - Ressortleiter Schulsport
 - Ressortleiter Gesundheitssport
 - Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung
 - Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung
 - Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement
- 5.4. Bestätigung der Ressortleiter
 - Ressortleiter Jugendsport
 - Ressortleiter Bundesligen Herren
 - Ressortleiter Bundesligen Damen
- 5.5. Bestätigung von Aktivensprecherin und Aktivensprecher
 - Aktivensprecherin
 - Aktivensprecher

Bei der Wahl der folgenden außerordentlichen Mitglieder des Bundestags sind alle ordentlichen Mitglieder des Bundestags gemäß der in der Satzung festgelegten Stimmzahl wahlberechtigt.

- 5.6. Wahl der Mitglieder der Rechtssprechungsorgane, der Kommissionen, der internen Revision und des Wissenschaftlichen Beirats in der folgenden Reihenfolge:
 - Vorsitzender Bundesgericht
 - stellvertretender Vorsitzender Bundesgericht
 - 3 Beisitzer Bundesgericht
 - Vorsitzender Sportgericht
 - stellvertretender Vorsitzender Sportgericht
 - 3 Beisitzer Sportgericht
 - Vorsitzender Ethikkommission
 - 2 Beisitzer Ethikkommission
 - Vorsitzender Kontrollkommission
 - 2 Beisitzer Kontrollkommission
 - Vorsitzender der Internen Revision
 - 2 Beisitzer der Internen Revision
 - Vorsitzender Wissenschaftlicher Beirat
 - 4 Beisitzer Wissenschaftlicher Beirat

6. Wahlausschuss

Zur Durchführung der Entlastung und der Wahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Personen in den Wahlausschuss.

Die drei Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Im Fall keiner Mehrheit bestimmt der Versammlungsleiter den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet mit Unterstützung der weiteren Mitglieder die Entlastung sowie die Wahlen und Bestätigungen, gibt das Wahlergebnis bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat während der Entlastung, Wahl und Bestätigung die Sitzungsleitung inne.

7. Durchführung der Entlastung

Die Entlastung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Schriftliche und geheime Entlastung muss durchgeführt werden, sofern auf Antrag mehr als ein Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der Sitzung dies fordern.

Die Entlastung wird durchgeführt für alle gewählten, bestätigten, berufenen, bestellten und kommissarisch bestellten sowie aller in Verantwortung stehenden Personen für die abgelaufene Legislaturperiode bzw. seit deren letzter Entlastung. Die Entlastung kann für jede Person einzeln oder für mehrere bzw. alle Personen en bloc vorgenommen werden. Die Entscheidung über eine Entlastung von mehreren bzw. allen Personen en bloc trifft das entlastende Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

8. Durchführung der Wahlen und Bestätigungen

Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim.

Die Wahlen und Bestätigungen können auch durch digitale Hilfsmittel erfolgen, wobei dann alle Stimmberechtigten unabhängig von der Art der Sitzung – Präsenz (p), virtuell (v) oder hybrid (h) – mittels desselben digitalen Wahlverfahrens abstimmen müssen.

Eingesetzte digitale Wahlverfahren müssen alle Vorgaben der Satzung und der Wahlordnung erfüllen. Digitale Hilfsmittel müssen die Anforderungen von geheimen Wahlen erfüllen.

8.1. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist bei Sitzungen in Präsenz (p) grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt oder diese Wahlordnung Abweichungen vorschreibt. Dies gilt auch für Bestätigungen.

8.2. Liegt für mehrere gleiche Funktionen jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Sitzung die Wahlen für diese Funktionen en bloc erfolgen (p).

8.3. Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen – sofern nicht en bloc gewählt wird – ist wie folgt zu verfahren:

Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig. Dieselben Vorgaben gelten für nötige Stichwahlen.

Dieses Prinzip ist auch bei digitalen Wahlverfahren anzuwenden.

9. Gültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist gültig, sofern

- der Stimmzettel den Namen des Kandidaten enthält (p),
- bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält (p) und/oder mit "ja" gekennzeichnet ist (p) oder eine eindeutige digitale Zustimmung vorliegt (p,v,h),
- der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist (p) oder eine eindeutige digitale Ablehnung vorliegt (p,v,h).

10. Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, sofern

- der Stimmzettel den Namen einer nicht kandidierenden Person trägt (p),
- auf dem Stimmzettel anderen Aufzeichnungen angeführt werden (p),
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar erkennen lässt (p),
- der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung, p) oder die digitale Wahlmöglichkeit ungenutzt bleibt (Stimmenthaltung, p,v,h), oder
- ein mit obigen Fallgruppen vergleichbarer Fall vorliegt.

11. Ergebnis der Wahl, Ergebnis von Bestätigungen

11.1. Gewählt für eine einzelne Funktion ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

11.2. Erhält bei Wahlen für eine einzelne Funktion unter zwei oder mehr Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist der Kandidat mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dieser Stichwahl.

11.3. Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Zur weiteren Besetzung entscheidet die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einer Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erhalten haben, und – bei noch offenen Besetzungen nach dieser Stichwahl – die relative Mehrheit derjenigen Kandidaten bei einer weiteren Stichwahl, die bei der ersten Stichwahl die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben.

11.4. Bestätigt in einer Funktion ist, wer von einem anderen Gremium gemäß dieser Wahlordnung gewählt wurde und bei der Bestätigung die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

12. Wahlannahme

Sollte keine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegen, ist der jeweils Gewählte nach jedem abgeschlossenen Wahlgang zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.

13. Wahlwiederholung

Lehnt ein Gewählter, der vorher keine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl abgegeben hat, die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion, so kann der Wahlvorgang mit den übrigen Kandidaten wiederholt werden. Bleibt die Wahlfunktion im Falle der Nicht-Wahl eines Kandidaten oder Nicht-Akzeptanz der Wahl durch einen Kandidaten vakant, so kann der Wahlgang mit neuen Kandidaten wiederholt werden, wobei die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 der Wahlordnung einzuhalten sind.

14. Vakanz von Bestätigungsfunktionen

Liegt kein Vorschlag zur Bestätigung einer Person für eine Funktion vor oder erhält der zu bestätigende Vorschlag bei der Bestätigung nicht mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, dann bleibt die Funktion vakant.

15. Gültigkeit der Vorgaben der Wahlordnung

Bei den folgenden Wahlen gelten die Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

15.1. Wahlen anlässlich der Jugendwartetagung vor einem Bundestag mit Wahlen

- Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Tischtennisjugend (als Vorschlag zur Bestätigung als Vizepräsident Jugend durch den Bundestag)
- Wahl des Beauftragten Jugendsport (als Vorschlag zur Bestätigung als Ressortleiter Jugendsport durch den Bundestag)

- Wahl der Beauftragten (als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand des DTTB in das Ressort Jugendsport)
 - - Beauftragter Einzelsport
 - - Beauftragter Mannschaftssport
 - - Beauftragter Statistik und Wertungen
 - - Beauftragter Jugendförderung

Wahlberechtigt entsprechend der Stimmenanzahl ihrer jeweiligen Verbände beim vorherigen Bundestag sind die Jugendwarte der Mitgliedsverbände bzw. deren Vertreter.

15.2. Wahlen der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers vor einem Bundestag mit Wahlen (als Vorschlag zur Bestätigung durch den Bundestag)

- Wahl der Aktivensprecherin
- Wahl des Aktivensprechers

Wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Mitglieder der O- und P-Kader des DTTB zum Zeitpunkt der Abstimmung nach dem 20. September vor einem Bundestag mit Wahlen.

15.3. Jährliche Wahlen anlässlich einer Bundesligatagung Herren

- Wahl des Beauftragten der 2. Bundesliga (als Vorschlag zur Bestätigung als Ressortleiter Bundesligen Herren durch den Bundestag)
- Wahl der Beauftragten (als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand des DTTB in das Ressort Bundesligen Herren)
 - - stellvertretender Beauftragter 2. Bundesliga
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Nord
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Süd

Wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Vertreter der Vereine, die in der Spielzeit, in der der Bundestag stattfindet, Mannschaften in der jeweiligen Spielklasse gemeldet haben.

15.4. Jährliche Wahlen anlässlich einer Bundesligatagung Damen

- Wahl des Beauftragten 1. Bundesliga Damen (als Vorschlag zur Bestätigung als Ressortleiter Bundesligen Damen durch den Bundestag)
- Wahl der Beauftragten (als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand des DTTB in das Ressort Bundesligen Damen)
 - - stellvertretender Beauftragter 1. Bundesliga
 - - Beauftragter 2. Bundesliga
 - - stellvertretender Beauftragter 2. Bundesliga
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Nord
 - - Beauftragter 3. Bundesliga Süd

Wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Vertreter der Vereine, die in der Spielzeit, in der der Bundestag stattfindet, Mannschaften in der jeweiligen Spielklasse gemeldet haben.

16. **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung wurde am 18.11.2023 vom Bundestag des DTTB beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und findet erstmalig beim ersten auf die Eintragung in des Vereinsregister folgenden Bundestag mit Wahlen Anwendung.

Anlage zu Antrag Nr. 1c**Rechts- und Strafordnung (RSO) des DTTB**Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel 4

**Erster Abschnitt
Rechtsordnung****Erster Unterabschnitt
Allgemeines**

§ 1	Zuständigkeitsbereich	4
§ 2	Organisation der Rechtsprechung	4
§ 3	Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	4
§ 4	Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 5	Haftungsausschluss	4
§ 6	Berechnung von Fristen	5

**Zweiter Unterabschnitt
Judikativorgane**

§ 7	Judikativorgane	5
§ 8	Besetzung bei Entscheidung	5
§ 9	Persönliche Anforderungen	5
§ 10	Besorgnis der Befangenheit	5

**Zweiter Abschnitt
Verfahrensordnung****Erster Unterabschnitt
Zuständigkeitsregelungen**

§ 11	Entscheidungsarten	5
§ 12	Zuständigkeit von Funktionsträgern	6
§ 13	Zuständigkeiten der Judikativorgane	6

**Zweiter Unterabschnitt
Grundsätze des Verfahrens vor den Judikativorganen**

§ 14	Einleitung des Verfahrens	6
§ 15	Kostenvorschüsse	7
§ 16	Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens	7
§ 17	Unzulässigkeit des Rechtsmittels	7
§ 18	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	7
§ 19	Verfahrensverbindung	7
§ 20	Einstweilige Anordnungen	7
§ 21	Durchführung des Verfahrens	8
§ 22	Einstellung des Verfahrens	8
§ 23	Öffentlichkeit	8
§ 24	Vertretung vor Judikativorganen	9

Dritter Unterabschnitt

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25	Rechtsbehelfe	9
§ 26	Rechtsmittel	9
§ 27	Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	9
§ 28	Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	10

Vierter Unterabschnitt**Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens**

§ 29	Urteil	10
§ 30	Vollstreckbarkeit	10
§ 31	Kosten des Verfahrens	10

Fünfter Unterabschnitt**Verfahren gegen Jugendliche**

§ 32	Jugendliche	11
------	-------------	----

Dritter Abschnitt**Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen****Erster Unterabschnitt****Ordnungsgebühren**

§ 33	Ordnungsgebühren	11
------	------------------	----

Zweiter Unterabschnitt**Strafbestimmungen****Teil I****Allgemeine Vorschriften**

§ 34	Allgemeines	12
§ 35	Verjährung	12
§ 36	Gnadenrecht	12
§ 37	Strafarten	12
§ 38	Verweis	13
§ 39	Geldstrafe	13
§ 40	Sperre der Austragungsstätte	13
§ 41	Spielersperre	13
§ 42	Funktionssperre	13
§ 43	Ausschluss eines Mitglieds	13

Teil II**Strafen gegen Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine´**

§ 44	Schwere Vergehen und Verstöße	13
§ 45	Ungebührliches Verhalten	13
§ 46	Falsche Angaben im Spielbetrieb	13
§ 47	Falsche Angaben im Verfahren	14
§ 48	Nichtbeachtung einer Sperre	14
§ 49	Anrufung ordentlicher Gerichte	14
§ 50	Unzulässiger Einsatz von Spielern	14
§ 51	Spielen gegen Gesperrte	14
§ 52	Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters	14
§ 53	Spielabbruch	14
§ 54	Ausschreitungen	14
§ 55	Sonstige Straftatbestände	14

Teil III**Strafen gegen Bundesangehörige**

§ 56	Falsche Angaben	15
§ 57	Falsche Angaben im Spielbetrieb	15
§ 58	Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse	15
§ 59	Vorladung	15
§ 60	Spielen ohne Berechtigung	15
§ 61	Unsportliches Verhalten	15
§ 62	Missachten von Anordnungen	15
§ 63	Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten	15
§ 64	Beleidigung	16
§ 65	Tätlichkeit	16
§ 66	Spielabbruch	16
§ 67	Wettbewerbsmanipulation	16

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 68	Ermessen des Gerichts	16
§ 69	Zahlungsverzug	16
§ 70	Verfahren bei Ausschluss	16

Vierter Abschnitt**Regelungen zu Wettbewerbsmanipulation**

§ 71	Persönlicher Anwendungsbereich	16
§ 72	Verstöße und Gebote	17
§ 73	Sanktionen	17

Fünfter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 74	Inkrafttreten	17
------	---------------	----

Präambel

Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des DTTB. Sie kann durch die Legislativorgane mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung von mindestens 40 % der abstimmenden Mitgliedsverbände geändert werden. Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt (§§ 43 ff. der Satzung).

Alle Mitglieder und Mitarbeiter des DTTB sowie die Bundesangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des DTTB in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 43.1 der Satzung.
- (2) Der Rechtsprechung der Judikativorgane des DTTB (siehe §§ 45 ff. der Satzung) unterliegen alle Mitglieder und Mitarbeiter des DTTB, Teilnehmer am Spielbetrieb des DTTB sowie die Bundesangehörigen.

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

In den Streitfällen gemäß § 43.1 der Satzung ist der Weg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich (§ 43.4 der Satzung).

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

- (1) Um Interessenkollisionen auszuschließen, dürfen die Mitglieder der Judikativorgane keinem weiteren Organ des DTTB (ausgenommen Bundestag) angehören. Sie dürfen auch nicht in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB stehen.
- (2) Ob eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Bundesgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Bundesgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 ruht das Amt als Mitglied des Judikativorgans. Bestätigt das Bundesgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftungsausschluss

Der DTTB und seine Funktionsträger haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Mitgliedern oder deren Mitgliedsvereinen bzw. Bundesangehörigen durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Judikativorgane entstehen.

§ 6 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegte Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen bundesweit gültigen Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt Judikativorgane

§ 7 Judikativorgane

Organe der Rechtsprechung (Judikativorgane) sind ausschließlich die in § 45 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 46.1 bzw. § 47.1 der Satzung. Im Text dieser Rechts- und Strafordnung werden alle Judikativorgane unter dem Begriff „Gerichte“ subsummiert.

§ 8 Besetzung bei Entscheidung

Jeder Streitfall wird durch drei Mitglieder des jeweiligen Judikativorgans grundsätzlich unter Mitwirkung entweder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden entschieden. Die Besetzung wird vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen zudem die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.
- (2) Wer nach Absatz 1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden.
Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts (§ 21 Absatz 2) bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.
- (3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.
- (4) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende, über die Befangenheit des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.
- (5) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Bundesgerichts entscheidet das Bundesgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Bundesgerichts entscheidet das Bundesgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

Die Exekutiv- und Kontrollorgane des DTTB entscheiden durch Beschluss, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen sind Entscheide in diesem Sinn. Die Judikativorgane entscheiden durch Urteil, Beschluss oder einstweilige Anordnung.

§ 12 Zuständigkeit von Funktionsträgern

Funktionsträger entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten (§ 25) oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des DTTB einschließlich der Internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Judikativorgane

- (1) Das Sportgericht entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide der spielleitenden Stelle auf Bundesebene,
 2. Einsprüche gegen Proteste gemäß Wettspielordnung bzw. Bundesspielordnung,
 3. Einsprüche gegen Entscheidungen der Kontrollkommission auf vorläufigen Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten und/oder vorläufige Sperren als Spieler oder Funktionsträger im Zusammenhang mit dem Kindeswohl,
 4. Einsprüche gegen Entscheidungen des Ressorts Schiedsrichter auf Aberkennung einer SR-Lizenz
 5. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Bundesebene und im Zusammenhang mit Bundesveranstaltungen,
 6. Streitfälle über Spielberechtigungen nach vorheriger Entscheidung durch den betreffenden Mitgliedsverband,
 7. Verfahren auf Antrag der Kontrollkommission,
 8. Verfahren wegen Verstoßes gegen die Ethikordnung auf Antrag der Ethikkommission.
- (2) Das Bundesgericht entscheidet über
 1. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Legislativorgane,
 2. Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts,
 3. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
 4. Streitfälle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes (§ 6.3 der Satzung).

Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Judikativorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Judikativorgane werden auf Antrag, Anzeige, Anklage, Einspruch oder Berufung tätig.
- (2) Diese müssen schriftlich oder per E-Mail innerhalb der Frist für die Einlegung eingereicht werden. Soweit in den folgenden Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften des DTTB keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Frist 14 Tage. Für das Einhalten der Frist ist bei Postsendungen der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe und bei E-Mail-Versand der Tag des Eingangs maßgebend. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen.
- (3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.
- (4) Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Instanz kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen.
- (5) Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs oder der Berufung oder ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB (BGO) zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Funktionsträgern oder Mitarbeitern des DTTB, der Judikativ- oder Kontrollorgane innerhalb ihrer Zuständigkeit veranlasst wurde.

§ 15 Kostenvorschüsse

Die Höhe des jeweiligen Kostenvorschusses richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB (BGO).

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

- (1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch eine Entscheidung von Organen des DTTB, von Funktionsträgern oder Mitarbeitern oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer sich durch das Unterlassen einer Entscheidung beschwert fühlt.
- (2) Sind Interessen des DTTB berührt, sind dessen zuständige Organe berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

Rechtsmittel, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 nicht entsprechen, sind ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 19 Verfahrensverbindung

- (1) Sind mehrere Personen oder Parteien durch eine Entscheidung (§ 11) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.
- (2) Entscheidungen über Strafen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen bzw. ändern.
- (2) In Fällen, in denen der begründete Verdacht des Vorliegens eines der in § 49.2, 5. Spiegelstrich der Satzung des DTTB genannten Sachverhalte besteht, kann die Kontrollkommission einen Bundesangehörigen bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache vorläufig
 - vom Spielbetrieb ausschließen (Entzug einer Turnierlizenz) und/oder
 - die Funktionstätigkeit im DTTB unterbinden (Funktionssperre) und/oder
 - eine durch den DTTB oder seine Mitgliedsverbände erteilte Lizenz bzw. Zertifikat entziehen.

Vor Erlass der Anordnung ist der Beschuldigte anzuhören.

- (3) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 21 Durchführung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Gerichts trifft sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens von der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.
- (3) Entscheidungen durch die Gerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (4) Sofern eine mündliche Verhandlung angeordnet wird, bestimmt der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen einen Termin. Hierzu sind die Beteiligten sowie etwaige Zeugen mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Beteiligten erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann jedoch anordnen, dass Zustellungen ausschließlich auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen können.
- (6) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Geldstrafe auferlegt oder eine Sperre verhängt werden. Die Berufungsinstanz kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.
- (7) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Geldstrafe (§ 39) geahndet werden.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Gerichts kann in Fallgestaltungen, die mit Strafe bedroht sind, das Verfahren durch Beschluss einstellen,
 1. wenn ein Vergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden als gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr als erforderlich erscheint.
- (2) Gegen die Einstellung kann vom Anzeigerstatter oder der Kontrollkommission die Entscheidung des Gerichts in regulärer Besetzung beantragt werden. Dieser Antrag kann nur schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gestellt werden.
- (3) Das Gericht kann den Einstellungsbeschluss bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Wird der Einstellungsbeschluss aufgehoben, wird das Verfahren in der Hauptsache durchgeführt.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Judikativorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 24 Vertretung vor Judikativorganen

- (1) Eine Partei kann sich in den Verfahren vor den Judikativorganen durch höchstens zwei Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung wird nur anerkannt, wenn sie schriftlich nachgewiesen ist. Verdienstausfall kann hierbei nicht geltend gemacht werden.
- (2) Bundesangehörige oder Mitglieder von Organen haben auf Verlangen vor Judikativorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Judikativorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe sind eingelegte Proteste.
- (2) Ein Protest kann nur eingelegt werden im Hinblick auf Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen. Er ist sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds bei der zuständigen Stelle oder dem Oberschiedsrichter einzulegen. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind. Näheres regelt die Wettspielordnung (WO).
- (3) Die Entscheidungen über Proteste sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.
- (4) Proteste sind kostenfrei.
- (5) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 26 Rechtsmittel

- (1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Entscheide von Organen bzw. deren Mitgliedern sowie Funktionsträger und Mitarbeiter des DTTB. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim Sportgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchsgründe obliegt dem Einspruchsführer.
- (2) Die Berufung ist zulässig gegen alle Urteile des Sportgerichts. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim Bundesgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.
- (3) Urteile des Bundesgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28) angefochten werden.

§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts

- (1) Gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden.
Dies gilt nicht für Disziplinarverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit Aberkennungen von Lizenzen und Zertifikaten, zeitweiligen Sperrern von der Ausübung als Übungsleiter, Jugendleiter oder Trainer oder Lizenz- und Zertifikatsentzügen gegenüber Inhabern von Lizenzen sowie von Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden.
- (2) Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.

§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Bundesgericht eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Judikativorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
- (3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Absätze 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgängigmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

**Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens**

§ 29 Urteil

- (1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden der Kontrollkommission zugestellt werden. Die Zustellung von Urteilsausfertigungen an die Beteiligten kann auch auf elektronischem Weg in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
- (2) Das Urteil muss mindestens enthalten
 1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
 2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
 3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
 4. die Begründung der Entscheidung,
 5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (§ 31),
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Aus der Rechtsmittelbelehrung muss hervorgehen, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

§ 30 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 25 und 26) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf schriftlichen, begründeten Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 31 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor einem Judikativorgan setzen sich zusammen aus
 1. den Auslagen der Judikativorgane,
 2. den Auslagen von Zeugen und Sachverständigen,
 3. den Auslagen der Kontrollkommission,
 4. den Auslagen der Beteiligten,
 5. für jeden Beteiligten die Auslagen eines Bevollmächtigten.Auslagen für die Ziffern 4 und 5 werden nur im Falle einer mündlichen Verhandlung berechnet. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach der Finanzordnung des DTTB. Für entstehende Auslagen können von den Beteiligten Vorschüsse verlangt werden, die auf das Konto des DTTB einzuzahlen sind. Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der Antrag bzw. das Rechtsmittel als zurückgenommen.

- (2) Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes, insbesondere auch jegliche Kosten und Honorare für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, werden nicht erstattet.
- (3) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Bei geringem Unterliegen einer Partei können der anderen Partei die vollen Kosten auferlegt werden.
- (4) Für die einem Bundesangehörigen auferlegten Kosten haftet dessen Mitgliedsverband bzw. dessen Verein gesamtschuldnerisch, wenn das Fehlverhalten bei einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde und der Spieler vom Mitgliedsverband bzw. vom Verein gemeldet worden ist.
- (5) Soweit Kosten durch Säumigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden.
- (6) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem DTTB zur Last.
- (7) Kostenvorschüsse gemäß § 15 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angerufene Judikativorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

Fünfter Unterabschnitt Verfahren gegen Jugendliche

§ 32 Jugendliche

- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
- (3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.
- (4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt Ordnungsgebühren

§ 33 Ordnungsgebühren

- (1) Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des DTTB, die nicht der in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, sind Organe und Funktionsträger bzw. Mitarbeiter verpflichtet, Mitglieder, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Bundesangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 6.000,- zu belegen (§ 44.1 der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des DTTB für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Ordnungsgebühren werden durch das Generalsekretariat in Rechnung gestellt.
- (3) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Funktionsträgers, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Gerichten. Der Austritt aus dem DTTB bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

Zweiter Unterabschnitt Strafbestimmungen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 34 Allgemeines

Schuldhaft Verstöße der Mitgliedsverbände, deren Mitgliedsvereine, der Bundesangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger oder Mitarbeiter des DTTB) gegen die Rechtsgrundlagen des DTTB sind durch die Judikativorgane des DTTB zu bestrafen, soweit dies die Satzung sowie die Vorschriften der Ordnungen des DTTB bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des DTTB als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.

§ 35 Verjährung

- (1) Alle Vergehen, die gemäß § 44.2 der Satzung mit Strafe bedroht sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Gerichten.
- (3) Austritt aus dem DTTB bzw. aus einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 36 Gnadenrecht

Der Vorstand übt für den DTTB das Gnadenrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von mindestens 1.000 Euro und von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er soll vor seiner Entscheidung das Judikativorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 37 Strafarten

- (1) Von den Judikativorganen können bei schuldhaften Verstößen folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 1. Verweis
 2. Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 3.000,--
 3. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige Sperre für die Teilnahme am Sportbetrieb über die Grenzen eines Mitgliedsverbands hinaus
 4. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer Funktion
 5. Untersagung bzw. Entzug der Durchführung von Sportveranstaltungen
 6. Punktabzug
 7. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer DOSB-Lizenz
 8. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Aberkennung bzw. Entzug einer Lizenz oder eines Zertifikats
- (2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.
- (3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (4) Die für eine Tat vorgesehenen Strafen gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 38 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 39 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch das Generalsekretariat des DTTB in Rechnung gestellt. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Mitgliedsverband bzw. Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 40 Sperre der Austragungsstätte

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß die Austragungsstätte für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des DTTB fallen, gesperrt werden.

§ 41 Spielersperre

Jede von einem Judikativorgan ausgesprochene Spielersperre ist unter Beifügung des Urteils dem Generalsekretariat zu melden, das den betreffenden Mitgliedsverband informiert.

§ 42 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im DTTB und in einem Mitgliedsverband, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 43 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach § 12 Ziffer 2 der Satzung.

Teil II**Strafen gegen Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine****§ 44 Schwere Vergehen und schwere Verstöße**

Bei schweren Vergehen, die mit Ordnungsgebühren geahndet werden, und schweren Verstößen kann auf Anzeige das zuständige Gericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 45 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Bundesangelegenheiten ist mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 46 Falsche Angaben im Spielbetrieb

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. In schweren Fällen kann
 - a) dem Verband bzw. Verein und den jeweiligen Verantwortlichen eine Sperre bis zu 24 Monaten auferlegt werden;
 - b) der Ausschluss des Mitgliedsverbands aus dem DTTB erfolgen.

§ 47 Falsche Angaben im Verfahren

- (1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft.
- (2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft.
- (3) Zusätzlich zu den Strafen gemäß Absatz 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis 24 Monaten auszusprechen.

§ 48 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Funktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis 24 Monaten auszusprechen.

§ 49 Anrufen ordentlicher Gerichte

Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

§ 50 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich für den jeweiligen Verantwortlichen eine Funktionssperre bis zu 24 Monaten auszusprechen.

§ 51 Spielen gegen Gesperrte

- (1) Wer gegen gesperrte Vereine spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
- (2) Wer als gesperrter Verein spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten.

§ 52 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 53 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 54 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 500,-- bis € 3.000,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 55 Sonstige Straftatbestände

- (1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1.000,-- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
 1. Sonstiges unsportliches Verhalten,
 2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des DTTB oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
 3. Dem Tischtennisport oder dem DTTB schadende Handlungen,
 4. Nichterfüllung der dem DTTB gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- (2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Absatz 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss eines Mitgliedsverbands erfolgen.

Teil III

Strafen gegen Bundesangehörige

§ 56 Falsche Angaben

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit Spiel-, Start- und Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann eine Turnierlizenz widerrufen werden.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des DTTB werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des DTTB nicht befolgt werden.

§ 57 Falsche Angaben im Spielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt, werden der verantwortliche Mannschaftsführer bei Mannschaftskämpfen und der Verbandsverantwortliche bei Individualveranstaltungen sowie der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 58 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt.

§ 59 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 60 Spielen ohne Berechtigung

Wer ohne Spielberechtigung, Einsatzberechtigung oder Startberechtigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 61 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 62 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 63 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

- (1) Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DTTB oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann eine Turnierlizenz widerrufen und eine durch den DTTB erteilte Lizenz bzw. Zertifikat entzogen werden.
- (2) Bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des DTTB sowie bei Begehung von Belästigung, Gewalt jeder Art oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs kann die Sperre auch unbefristet erfolgen. Außerdem kann in diesen Fällen eine Turnierlizenz oder eine durch den DTTB erteilte Lizenz bzw. Zertifikat dauerhaft entzogen werden.

§ 64 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des DTTB, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 65 Tätlichkeit

Wer gegen Bundesangehörige oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu 24 Monaten zu bestrafen.

§ 66 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 67 Wettbewerbsmanipulation

Wer einen Wettbewerb manipuliert oder gegen die weiteren Vorgaben in § 72 verstößt, ist mit einer Sperre bis zu 24 Monaten oder weiteren Sanktionen gemäß § 37 zu bestrafen.

Teil IV**Gemeinsame Vorschriften****§ 68 Ermessen des Gerichts**

Es liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 100,-- bis € 3.000,-- zu verhängen. In besonders schweren Fällen oder Wiederholung kann das Gericht beim zuständigen Mitgliedsverband den Entzug der Spielberechtigung beantragen.

§ 69 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, kann der Vorsitzende der zuständigen Instanz auf Antrag des Vorsitzenden der Kontrollkommission gegen den Kostenschuldner Maßnahmen nach dieser Rechts- und Strafordnung aussprechen.

§ 70 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der Internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich der Kontrollkommission anzuzeigen. Diese hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Vierter Abschnitt**Regelungen zu Wettbewerbsmanipulationen****§ 71 Persönlicher Anwendungsbereich**

Die speziellen Regelungen zur Wettbewerbsmanipulation sind für die nachfolgend benannten natürlichen und juristischen Personen verbindlich:

- Athleten (jede Person oder Personengruppe, die an Sportwettbewerben teilnimmt),
- Schieds- und Kampfrichter,
- Trainer und Athletenbetreuer sowie Manager, Agent, Teamoffizielle,
- medizinisches und paramedizinisches Personal,
- offizielle Funktionsträger von Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des DTTB, die mittelbar und unmittelbar Einfluss auf Sportereignisse und Wettbewerbe nehmen können und mit aktivem Sportgeschehen und/oder dessen Organisation, Durchführung oder Leitung selbst oder im Auftrag betraut sind,
- ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter Funktionsträger des DTTB die über Wissen und Kenntnis von und über Athleten, Sportereignisse und Wettbewerbe o.ä. verfügen.

§ 72 Verstöße und Gebote

(1) Verbot von Manipulation

Es ist untersagt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in unsportlicher, wettbewerbs- und regelwidriger Weise einzuwirken oder durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss zu nehmen (z.B. durch eine Beeinflussung zugunsten des Wettbewerbsgegners). Der Wettbewerb oder einzelne Ereignisse des Wettbewerbs dürfen nicht vorsätzlich verfälscht werden, um sich oder Dritten einen monetären Vorteil zu verschaffen oder andere Gegenleistungen zu erhalten. Gleichermaßen verboten ist das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Bezug zu einer oder mehreren Sportwetten.

(2) Verbot von Sportwetten

Für die Wahrung der Unabhängigkeit des sportlichen Wettbewerbs besteht ein Wettverbot. Allen im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf die eigene Sportart abzuschließen. Während olympischer Wettbewerbe besteht ein striktes Wettverbot auf sämtliche olympische Wettkämpfe entsprechend Artikel 2.1 des Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions des IOC.

(3) Verbot der Weitergabe von Insiderwissen

Nicht frei zugängliche Informationen oder Insiderwissen darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Insiderwissen umfasst Informationen in Bezug auf einen Wettbewerb, zu einem Athleten (zum Beispiel über Gesundheits- & Fitnesszustand), oder einem Team (zum Beispiel über Gesamtverfassung, Taktik und Aufstellung), die einer Person aufgrund ihrer Position oder Tätigkeit im DTTB zu Verfügung stehen und nicht frei zugänglich sind. Verboten ist zudem das Nutzen von Insiderwissen für eigene Zwecke, z.B. für Sportwetten, jegliche Form von Manipulation, oder den Erhalt eines Vorteils durch die Gewährung von Sonderwissen an Dritte, die einem aufgrund einer Position oder Tätigkeit innerhalb des DTTB bekannt sind.

(4) Meldepflicht

Alle im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Manipulationsangebote, von denen sie Kenntnis erlangen, zu melden. Dies kann entweder über bestehende Hinweisgeber-/Meldestrukturen innerhalb des DTTB, über die Meldestelle Sportmanipulation oder über die Integrity- & Compliance Hotline des IOC geschehen.

§ 73 Sanktionen

Von den Judikativorganen können bei schuldhaften Verstößen gegen die in § 72 genannten Tatbestände Sanktionen nach § 67 bzw. nach Maßgabe des § 37 ausgesprochen werden. Strafrechtliche Konsequenzen bleiben davon unberührt.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 74 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zusammen mit der am 18. November 2023 beschlossenen Satzung in Kraft.

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 2

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beschluss

Übergangsregelung infolge Satzungs-Neufassung

Die Legislaturperiode endet mit Durchführung des Tagesordnungspunktes Entlastung auf dem außerordentlichen Bundestag, der nach Eintragung der neu gefassten Satzung durch das Registergericht gemäß dem in der eingetragenen Satzung vorgegebenen zeitlichen Rahmen (innerhalb von 16 Wochen) vom am 18.11.2023 gewählten Präsidenten (im Verhinderungsfall vom Generalsekretär) einzuberufen ist.

Begründung:

Der Bundestag am 18.11.2023 wählt das Präsidium und die übrigen Wahlpositionen nach alter Satzung. Die Neufassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. In der Folge ist ein außerordentlicher Bundestag anzusetzen, bei dem dann nach der dann gültigen neuen Satzung die Wahlpositionen zu wählen sind. Insofern muss die Legislaturperiode der am 18.11. zu wählenden Wahlpositionen verkürzt werden. Dies gilt auch für die Funktionen von berufenen, bestellten, eingesetzten und kommissarisch eingesetzten Personen.

22. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 4

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Dieser Antrag bezieht sich auf die aktuelle Beschlusslage im Themenkomplex Turnierlizenz.

Wettspielordnung des DTTB

Abschnitt C - Turnierlizenz

1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands zudem eine vom DTTB erteilte und in click-tt hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und 11.3 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen.

Turnierlizenzen werden immer für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für Spieler, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein.

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz

Begründung: Mit der Pflicht zum Vorhandensein einer Turnierlizenz bei der Online-Meldung zu Veranstaltungen vereinfachen sich die Prozesse vor Ort für den Durchführer. Die Turnierdurchführer werden entlastet und die Programmierung wird deutlich vereinfacht. Zudem war das Ergebnis des Meinungsbildes eindeutig, so dass das Präsidium entschieden hat, diesen Antrag an den Bundestag zu stellen.

18. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 5

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:
Dieser Antrag bezieht sich auf die aktuelle Beschlusslage zur Turnierlizenz.

Wettspielordnung C 2

Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz

.....

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren (nur bei minderjährigen Spielern)
- Entbindung des Vereins von seinen Pflichten gemäß B1.1 zur Aufsichtspflicht durch den/die gesetzlichen Vertreter
- Bei Spielern der Altersklasse Jugend 14 mit Geburtsdatum später als fünf Jahre nach dem gültigen Jugend 19-Stichtag: Zusätzlich eine ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht älter als sechs Monate Zusätzlich eine spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, für deren Vorhandensein die Sorgeberechtigten verantwortlich sind und dies per Unterschrift bestätigen.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz

Begründung: Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung war früher notwendig, da die Austragungsstätten noch nicht dem heutigen Standard entsprachen. Häufig wurde in Sälen von Gaststätten gespielt, in denen sogar geraucht werden durfte. Mit dem heutigen Standard der Sportstätten sind wir der Meinung, dass die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Verband und Kontrolle durch diesen nicht mehr nötig ist. Auf Anraten unseres Justizars soll diese Verantwortung aber wohl bei den Sorgeberechtigten liegen und auch in der WO benannt werden.

Auf Basis der Ergebnisse des eingeholten Meinungsbilds, in dem sich die deutliche Mehrheit der Mitglieder des Bundestags gegen die Einholung der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Verband ausgesprochen hat, stellt das Präsidium den entsprechenden Antrag an den Bundestag.

18. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 6****des Präsidiums des DTTB
an den Bundestag des DTTB**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:
Dieser Antrag bezieht sich auf die aktuelle Beschlusslage im Themenkomplex Turnierlizenz.

Wettspielordnung des DTTB**C Turnierlizenz****3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer
Turnierlizenz**

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Für die einmalige Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und WO A 11.3 kann der DTTB eine Tageslizenz anbieten.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem DTTB die Beendigung einer unbefristeten Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s), die zum Ende der Halbserie wirksam wird.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den DTTB zeitlich befristet entzogen werden (Sperr).

Die Turnierlizenzen eines Spielers können aufgrund ausbleibender Gebührenezahlungen gemäß BGO 3-4 durch den DTTB entzogen werden. Anfallende Mahngebühren werden dem Spieler in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht nach einem Entzug oder einer Löschung der Turnierlizenz nicht.

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz

Begründung: Da die Turnierlizenz nur gegen Zahlung einer Gebühr erteilt wird, ist diese insofern auch zu widerrufen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden. Um Härten zu vermeiden, wird zuvor ein übliches Mahnverfahren durchgeführt, das sich nach den AGB des Dienstleisters richtet.

Aktuell: Der Spieler wird zunächst durch den verwaltenden Dienstleister durch drei Zahlungserinnerungen mit einem zeitlichen Mindestabstand von je 14 Tagen für die offenen Beträge ermahnt. Sollte innerhalb der Zahlungsfrist der dritten Mahnung keine Zahlung eingegangen sein, wird die Turnierlizenz nach Beauftragung durch den DTTB durch den verwaltenden Dienstleister gesperrt.

Die dadurch entstandenen Mahngebühren des Dienstleisters werden dem betroffenen Spieler in Rechnung gestellt.

18. September 2023
gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 7****des Präsidiums des DTTB
an den Bundestag des DTTB**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Dieser Antrag bezieht sich auf die aktuelle Beschlusslage im Themenkomplex Turnierlizenz.

Wettspielordnung des DTTB**C Turnierlizenz****3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer
Turnierlizenz**

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

~~Für die einmalige Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und WO A 11.3 kann der DTTB eine Tageslizenz anbieten.~~

Der DTTB kann eine Einmal-Veranstaltungslizenz für Turniere der Altersgruppen Erwachsene und Senioren anbieten. Der Erwerb dieser Einmal-Veranstaltungslizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an allen Turnieren der Altersgruppen Erwachsene und Senioren einer in click-TT angelegten Veranstaltung (die Regelungen zur Startberechtigung nach WO A 15 bleiben unberührt) gemäß WO A 11.1 oder WO A 11.3.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

....

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz

Begründung: Mit der Einmal-Veranstaltungslizenz soll Spielern, die nur selten an Turnieren teilnehmen, eine preisgünstigere Alternative zur unbefristet gültigen Turnierlizenz geboten werden. Damit können Spieler bei einer Veranstaltung, die in click-TT angelegt ist, an allen Konkurrenzen teilnehmen. Bei der Einholung des Meinungsbildes hat sich eine überwältigende Mehrheit für die Einführung einer Einmal-Veranstaltungslizenz ausgesprochen.

18. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 8

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB

3. Beiträge und Gebühren seitens der Spieler

3.1 Turnierlizenzen (Beitrag zur Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb gemäß WO A 11 je Spieler)

- Spieler der Altersgruppe Nachwuchs für Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs pro begonnene Halbserie (TLNI) 0,00 €
- Spieler der Altersgruppen Nachwuchs und Erwachsene für Veranstaltungen der Altersgruppe Erwachsene pro begonnene Halbserie (TLEI)
Festlegung beim Bundesrat 2024
- Spieler der Altersgruppe Senioren für Veranstaltungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren (TLEI/TLSI) pro begonnene Halbserie
Festlegung beim Bundesrat 2024
- Einmalige Veranstaltungslizenz für Spieler aller Altersgruppen zur Teilnahme an einer einzelnen in click-TT angelegten Veranstaltung der Altersgruppen Erwachsenen und/oder Senioren
Festlegung beim Bundesrat 2024

3.13.2 Genehmigungsgebühr für den Start von Bundesangehörigen gemäß WO A 15.7 (je Spieler)

...

Inkrafttreten: Zum 01.07.2024

Begründung:

Für die Turnierlizenz soll eine Gebühr erhoben werden. Mit dieser Gebühr werden zum einen die Kosten für die notwendigen Programmierungen und den Betrieb des Systems sowie für die Unfallversicherung der Spieler und andere der Turnierlizenz direkt zurechenbare Kosten (z.B. Personal) abgedeckt. Zum anderen hilft die Gebühr, das Angebot im organisierten Turnierbetrieb für Spieler aufrecht zu erhalten bzw. attraktiver zu gestalten (Stichwort Turnierwelt). Die Erhebung der Gebühr soll zum 01.01.2025 eingeführt werden.

18. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen.**

ANTRAG**Nr. 10****des Präsidiums des DTTB
an den Bundestag des DTTB**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB**1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände****1.1 Bundesbeitrag**

1.1.1 Das Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsverbände beträgt ab dem 01.01.2015 20241,54
1,62 Millionen €.

~~1.1.2 Für Projekte der Mitgliedergewinnung entrichten die Mitgliedsverbände zusätzlich 30.000,—€
an zweckgebundenen Beiträgen.~~

~~1.1.3 Für die Entwicklung der Digitalstrategie des deutschen Tischtennissports entrichten die
Mitgliedsverbände in ihrer Gesamtheit im Jahr 2022 den nachfolgenden zweckgebundenen
Beitrag:~~

~~2022: 25.000 €~~

~~1.1.4. Für das Projekt „Digitalisierung II“ entrichten die Mitgliedsverbände in der Summe für die
Jahre 2020 bis 2022 zusätzlich 20.000 € pro Jahr an zweckgebundenen Beiträgen.~~

1.1.5 2 Die Erhebung des Beitrags erfolgt auf Grundlage des prozentualen Anteils der Vereine
eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Vereine der Mitgliedsverbände (1/3) sowie des
prozentualen Anteils der Damen- und Herren-Mannschaften eines Mitgliedsverbandes an der
Gesamtzahl der Damen- und Herren-Mannschaften der Mitgliedsverbände (2/3).

Hierbei werden 6-er-Mannschaften voll, 4-er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung
der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Vereins- und Mannschaftszahlen zum 1. September des
dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Als Vereine gelten hierbei unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen
Vereine/Abteilungen, die mindestens eine der nachfolgenden Leistungen des jeweiligen
Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen:

- Besitz einer Spielberechtigung mindestens eines Mitglieds für diesen Verein,
- Teilnahme mindestens eines Mitglieds am Spielbetrieb (betrifft sowohl Veranstaltungen für Mann-
schaften als auch Veranstaltungen mit Individualwettbewerben),
- Teilnahme mindestens eines Mitglieds an Aus-/Fort-/Weiterbildungen (u. a. im Bereich der
Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter etc.),
- Serviceleistungen der Online-Plattformen,
- Bezug des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin).

1.1.7 3 Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dem DTTB einen Zugang zu dem jeweils von Ihnen
verwendeten Mannschaftsspielbetriebs-Abwicklungssystem zum Zwecke der Beitragsberechnung
zu gewähren.

~~1.2 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Mannschaft)~~

~~—Deutschlandpokal-Wettbewerbe ————— 70,00 €~~

1.32 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Spieler)

1.43 Ordnungsgebühren (je Verstoß)

1.54 Übernahme von Kosten

Inkrafttreten: Ab sofort

Begründung:

Die letzte Beitragserhöhung im DTTB gab es zum 01.01.2015. Nach nunmehr 9 Jahren Beitragsstabilität beantragt der DTTB zum 01.01.2024 eine Beitragserhöhung.

Die beantragte Erhöhung bewegt sich mit 300.000,- € im Bereich des strukturellen Haushaltsdefizits.

In den letzten 10 Jahren lag die Inflation bei durchschnittlich 1,9 %/Jahr, aktuell ist die Inflationsrate noch wesentlich höher (2022: 6,9 %). Hätte man fortlaufend nur die durchschnittliche Inflation erhöht, läge der Beitrag ab 2024 bereits um über 280.000,- € höher als aktuell.

Darüber hinaus hat der DTTB seit 2023 die Kosten für edubreak komplett übernommen. In 2023 konnte man dies noch über ein externes Förderprogramm abdecken, ab 2024 schlagen die Kosten von dann insgesamt rund 40.000,- € komplett für den DTTB zu Buche.

Der DOSB plant zudem ab 2025 eine Beitragserhöhung, die in der angedachten Steigerung für den DTTB Mehrkosten von über 25.000,- €/Jahr bedeutet.

Um den DTTB zukunftsfähig zu halten, ist aus Sicht des Präsidiums eine Beitragserhöhung unerlässlich.

18. September 2023

gez. Claudia Herweg
Präsidentin des DTTB

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 13****des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.
an den Bundestag des DTTB**

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung 3. / WO A 15.7**3 Beiträge und Gebühren seitens der Spieler****~~3.1 Genehmigungsgebühr für den Start von Bundesangehörigen gemäß WO A 15.7 (je Spieler)~~**

- ~~- für einen Start im Inland ————— 55,00 €~~
- ~~- für einen Start im Ausland ————— 103,00 €~~

(Anm.: Hier dann entsprechende Gebühren für Turnierlizenzen platzieren)

~~15.7 Startgenehmigung~~

~~Genehmigungspflichtig sind~~

- ~~• im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht offiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftskämpfen durchgeführt werden. —~~
- ~~• im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist. —~~

~~Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten. Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.~~

Begründung:

Lt. WO ist für den Start ein Antrag **über den zuständigen Mitgliedsverband** zu richten. Als größter Mitgliedsverband im DTTB hat der ByTTV keine Erinnerung daran, in den letzten 25 Jahren einen solchen Antrag gestellt zu haben.

Diese Vorgabe ist obsolet und sicherlich nicht haushaltsrelevant.

Inkrafttreten: sofort

München, im August 2023

gez. Konrad Grillmeyer
Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 14****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 5 Definitionen**

Untere Spielklassen gemäß WO A 1.2 sind alle Spielklassen der Damen/Herren unterhalb der Bundesspielklassen ~~sechstöchsten Spielklasse~~.

A 13 Gemischter Spielbetrieb**A 13.2 Abweichungen**

13.2.2 ...

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. ~~Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.~~
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen ~~und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung~~ grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

Inkrafttreten: 1.6.2024 (nach den Relegationsspielen und vor der Mannschaftsmeldung)

Begründung:

Die bisherige Definition für „untere Spielklassen“ ist seit Jahren Gegenstand kritischer Nachfragen. Es ist in der Tat schwierig zu vermitteln, warum die höchste Spielklasse auf Verbandsebene nicht dazu gehört, obwohl sich eine Stufe höher eine offensichtliche Sollbruchstelle aufdrängt. Diesen Widerspruch beseitigen wir nunmehr und erweitern schon dadurch die Einsatzmöglichkeiten für Damen in Herrenmeldungen erheblich.

Die Erweiterung der Definition hat auch Auswirkungen auf gemischte Spielklassen, Spielgemeinschaften, Ausländereinsatz (falls ein Verband das für sich geregelt hat), Direktaufstieg (WO F 3.4.4) und Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungsspieler WO H 1.4). Probleme dadurch sind unsererseits nicht erkennbar.

Vergleichbar mit den unteren Spielklassen im Erwachsenenbereich sind im **Nachwuchs- und Seniorenbereich** die Veranstaltungen und Spielklassen der Verbände. Auch hier wird jetzt der

Einsatz von Mädchen bzw. Seniorinnen auf dieser Ebene direkt unter der Bundesveranstaltung liberalisiert.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 15****des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.
an den Bundestag des DTTB**

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Grundsatzbeschluss zu einem „offenen Spielbetrieb“ (WO diverse Fundstellen)**z.B. Wettspielordnung A 13 (Textvorschlag zur Klarstellung der Intention)****A 13 Gemischter Spielbetrieb****13.1 Grundsatz**

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen neben einem reinen Spielbetrieb für weibliche Spieler alle Geschlechter in einem offenen Spielbetrieb gemeinsam (gemischt). Weibliche Spieler müssen sich grundsätzlich pro Spielzeit im Mannschaftsspielbetrieb bzw. pro Veranstaltung/Veranstaltungsserie im Individualspielbetrieb entscheiden, ob sie im weiblichen oder im offenen Spielbetrieb teilnehmen. männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Das gemischte Doppel wird von je einer Person aus dem weiblichen und aus dem offenen Spielbetrieb gebildet.

13.2 Abweichungen**13.2.1 Für**

- ~~weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1.2,~~
- ~~alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3~~

~~dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.~~

13.2.2 Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2

dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in ~~männlichen~~ Mannschaften des offenen Spielbetriebs sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen Mannschaften oder ~~männlichen~~ Mannschaften des offenen Spielbetriebs als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften ~~des der~~ jeweils anderen Kategorie Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Erwachsenenmannschaft des offenen Spielbetriebs Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch im offenen Erwachsenenspielbetrieb bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A

1.2 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Erwachsenenmannschaften des offenen Spielbetriebs Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.

Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Erwachsenenmannschaft des offenen Spielbetriebs Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl im offenen Erwachsenenspielbetrieb bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1.2 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften des offenen Spielbetriebs und als Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.

~~Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.~~

13.3 — Gemischte Spielklassen

~~Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer offenen Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.~~

~~Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.~~

z.B. Wettspielordnung A 5 (Textvorschlag zur Klarstellung der Intention)

Definition Altersklasse

„Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter. Die ~~geschlechtsspezifischen~~ Unterteilungen zwischen dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb heißen in allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs „Jugend“ bzw. „Mädchen“ (jeweils mit Alterszusatz), in der Altersklasse Erwachsene der Altersgruppe Erwachsene „Erwachsene“ und „Damen“ und in allen Altersklassen der Altersgruppe Senioren „Senioren“ und „Seniorinnen“ (jeweils mit Alterszusatz).“

z.B. Wettspielordnung A 5 (Textvorschlag zur Klarstellung der Intention)

„In der WO und den übrigen Bestimmungen zum Spielbetrieb schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ alle spielenden Personen sämtlicher Geschlechter ein.“

z.B. Wettspielordnung A 8.3.15 (Textvorschlag zur Klarstellung der Intention)

8.3.15: Erwachsene Damen/Herren: ...

Die Formulierung des exakten Textes der WO sowie die Suche und Überarbeitung weiterer Fundstellen soll dem Ressort WO übertragen werden.

Begründung:

Das neue Bundesgesetz zum Namensrecht ermöglicht es Personen, durch „Anzeige“ beim zuständigen Amt sowohl den Namen als auch das Geschlecht ändern zu lassen. Schon vorher gab es gesetzlich die Möglichkeit, als Geschlecht weder männlich und weiblich, sondern „divers“ oder gar kein Geschlecht auszuwählen.

Laut Auskunft von entsprechenden kommunalen Trägern in München nimmt die Zahl der „nicht-männlichen“ und „nicht weiblichen“ Personen zu.

Mit den bisherigen Bestimmungen des DTTB werden „Diverse“ und Personen ohne Geschlechtsangabe diskriminiert!

Auf der einen Seite kann diesen Gruppen (noch) keine Spielberechtigung erteilt werden, weil die EDV-technischen Voraussetzungen (Auswahl Geschlecht u.a. in click-TT) fehlen. Allerdings sind diese Schritte in click-TT vorbereitet. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung der Anrede „Herr“ und „Frau“ ebenfalls kritisch zu hinterfragen.

Die Verbände können derzeit für diese Gruppen kein Sportangebot unterbreiten, weil unsere Konkurrenzen und Spielklassen lediglich auf Damen und Herren bzw. männlich und weiblich abstellen.

Um zukünftige Klagen zu vermeiden (allein die fehlende korrekte geschlechtliche Anmeldung in Versandportalen hat schon zu Schadensersatzzahlungen geführt!), sollen neben dem „weiblichen Spielbetrieb“, dessen besondere Förderung der Verbände beibehalten werden soll, alle Personen egal ob und welchen Geschlechts (auch Damen/Mädchen/Seniorinnen) in einem „offenen Spielbetrieb“ subsummiert werden, der eine Diskriminierung verhindert. Die Alternative, nämlich die zusätzliche Einführung von Konkurrenzen und Spielklassen „divers“ ist weder pragmatisch noch sportlich sinnvoll (zu wenig Teilnehmende).

Auch weitere Spitzenverbände (UCI Radsport) haben schon offene Klassen eingeführt, um dieses Problem zu lösen.

Die Umsetzung erfordert neben weiteren Anpassungen in den Bestimmungen ggf. auch eine Satzungsänderung, weil u.a. das Ressort „Bundesligen Herren“ in „Bundesligen Erwachsene“ umbenannt werden müsste.

Inkrafttreten: spätestens zur Spielzeit 2025/2026 (Anwendung ab 1.7.2025 für den Spielbetrieb, Anwendung für die Verwaltung bereits vorher z.B. betreffend Mannschaftsmeldung)

München, im August 2023

gez. Konrad Grillmeyer
Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 16****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 13 Gemischter Spielbetrieb****A 13.2 Abweichungen**

13.2.1 ...

13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten (unter Beachtung weiterer einschlägiger Vorschriften) folgende Regelungen:

1. Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.

~~Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.~~

~~Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.~~

2. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Damenmannschaften sind nicht beschränkt.

3. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Herrenmannschaften sind auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

4. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als WES sind sowohl in Damenmannschaften als auch in Herrenmannschaften auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

5. Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

6. In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände

~~und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.~~

7. Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
8. Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen ~~und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung~~ grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

Hinweis zum formal korrekten Ablauf der Beschlussfassungen:

Hauptbestandteil dieses Antrages sind die neuen Einsatzmöglichkeiten für Damen in Herrenmannschaften sowie die Strukturierung des umfangreichen Abschnitts in die Unterpunkte 1 bis 8. Die Streichungen in den Punkten 6 und 8 beziehen sich auf den Antrag zu WO A 5 und A 13.2.2 und werden entfernt, falls dort keine Zustimmung erfolgt.

Inkrafttreten: 1.6.2024 (nach den Relegationsspielen und vor der Mannschaftsmeldung)

Begründung:

Die bisherigen Regelungen (zu finden zwischen den neuen Punkten 1 und 2) stehen nicht im Ruf besonderer „Kundenfreundlichkeit“. Tatsächlich ist es so, dass diese Regelungen sich einer einfachen und schnellen Bewertung durch die Vereine entziehen. Selbst für die Mitglieder des Ressorts Wettspielordnung war so manche Fragestellung eine Herausforderung. Der Wunsch nach einfachen und sofort verständlichen Regelungen wird mit den neuen Punkten 2 bis 4 erfüllt.

Darüber hinaus erweitert der Vorschlag die Möglichkeiten für Meldung und Einsatz von Damen beträchtlich. So dürfen nun auch Spielerinnen der Bundesspielklassen in Herrenmannschaften in den unteren Spielklassen gemeldet und eingesetzt werden, sofern sie dort keinen Sperrvermerk benötigen oder verursachen. Die übrigen Regelungen mit Blick auf den Status als WES bleiben unverändert.

Die Änderung der Definition für die „unteren Spielklassen“ (siehe Antrag zu WO A 5) komplettiert die Neuausrichtung und Einheitlichkeit der Einsatzmöglichkeiten auf der Verbandsebene.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 19****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

Vorab ein Hinweis zum besseren Vergleich: In der rechten Spalte (neue Fassung) sind alle Regelungen rot markiert, soweit sie Änderungen oder Ergänzungen zum bisherigen Regeltext beinhalten. Alle anderen bleiben schwarz, wenn sie entweder wörtlich übernommen oder lediglich umformuliert (ohne inhaltliche Änderung) wurden (siehe auch: Begründung).

A 15 Ausländerstatus, Spielberechtigung**-, Start-**berechtigung** und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen****Alte Fassung (A 15)**

Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt grundsätzlich so lange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird. Ein Ausländerstatus muss korrigiert werden, wenn bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.2 nicht korrekt berücksichtigt worden sind.

Neue Fassung (A 15)

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

Alte Fassung (A 15.1)**Einschränkung der Spielberechtigung**

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

Neue Fassung (A 15.1)**15.1 Ausländerstatus****15.1.1 Erteilung**

Ein ausländischer Spieler erhält den Status gA (gleichgestellter Ausländer), wenn er zum Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung in Deutschland zuvor noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen hat,

Alle anderen ausländischen Spieler erhalten den Status

- eA (europäischer Ausländer), wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist.
- A (Ausländer), wenn keine der Voraussetzungen zutrifft, die für die Erteilung des Status eA erforderlich ist.

Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt grundsätzlich bestehen. Er wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften geändert, wenn sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird. Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) wird gelöscht, wenn der Spieler die deutsche Staatsbürgerschaft erhält und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird.

Nach dem Verlust des Status gA gemäß WO A 15.1.2 ist keine erneute Erteilung mehr zulässig.

15.1.2 Verlust des Status gA

Der Status gA wird gelöscht (und durch den Status eA bzw. A nach Maßgabe von WO A 15.1.1 ersetzt), wenn

- bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.1.1 nicht oder nicht korrekt berücksichtigt worden sind, oder
- der Spieler von einem anderen Nationalverband für ein internationales Turnier gemeldet wird und dort antritt, oder
- der Spieler an einer Individualmeisterschaft, einem Ranglistenturnier o. ä. teilnimmt, das von einem anderen Nationalverband oder einer seiner Untergliederungen veranstaltet wird, oder
- mindestens eine dem Spieler zugeordnete Spielberechtigung ins Ausland wechselt, oder
- der Spieler für einen ausländischen Verein startet.

Alte Fassung (A 15.2)

Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Re-gelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z.B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies

Neue Fassung (A 15.2)

Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität und
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit *Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe* teilnehmen.
(*Wortlaut mit Inkrafttreten der Turnierlizenz; siehe aktuelle Beschlussfassung dazu*)

Nicht startberechtigt bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- Ausländer (Status eA oder A), sowie
- Spieler unabhängig von der Nationalität, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse
- ggf. die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das

gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellter Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

Alte Fassung (A 15.3)

Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Zusätzlich ist die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen

dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung

- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Weitere Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Neue Fassung (A 15.3)

Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse teilnehmen (vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmungen und – bei Veranstaltungen in Turnierform – der Ausschreibung der Veranstaltung sowie ggf. der Zahlung eines Startgeldes).

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer (Status = A) pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status = A) zulassen. Für jeden anderen Status gibt es keine Einschränkung.

Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

Für die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem zur Vorrunde die zum 1. Juli einer Spielzeit und zur Rückrunde die zum 1. Januar einer Spielzeit gültige Spielberechtigung Voraussetzung.

Alte Fassung (A 15.4)

Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen. Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herrn auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Neue Fassung (A 15.4)

Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.3 ist eine Spielberechtigung erforderlich.

(Wortlaut mit Inkrafttreten der Turnierlizenz; siehe aktuelle Beschlussfassung dazu)

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse,
- die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung (nur bei Auswahlmannschaften),
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes

Bei einem Spieler mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Stammverein maßgeblich.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersgruppe Erwachsene auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmungen, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Inkrafttreten: 1.1.2024

Begründung:

Es handelt sich um eine Neufassung von A 15 bis A 15.4, sowohl inhaltlich als auch strukturell. Viele Elemente der bisherigen Regelungen sind weiterhin vorhanden, zuweilen an anderer Stelle

und häufig umformuliert, in aller Regel jedoch mit denselben Auswirkungen. Damit der Überblick erhalten bleibt, werden alte und neue Regelungen gegenübergestellt. Das schließt ein wenig „Sucharbeit“ im Antrag leider nicht aus.

Kernelemente der Neufassung sind Vergabe bzw. Löschung des Ausländerstatus gA. Hier müssen wir tätig werden, um Nachteile, insbesondere für unsere Nachwuchsspieler, nach Möglichkeit zu vermeiden und gleichzeitig die finanzielle Basis für unsere Mitgliedsverbände (Stichwort: Fördergelder für erfolgreiche Nachwuchsarbeit) nicht zu gefährden.

Es ist ja auch keineswegs so, dass die Nichterteilung des Ausländerstatus´ gA einem Spielverbot gleichkommt. Der betreffende Spieler kann an

- Punkt- und Pokalspielen
- Mannschaftsmeisterschaften
- Offenen Turnieren
- Turnieren im Rahmen einer Turnierserie
- Sichtungsturnieren
- Lehrgangmaßnahmen

nahezu uneingeschränkt teilnehmen. Hinzukommt die vollständige Teilnahme am Vereinsleben, auch außerhalb des dortigen Sport- und Trainingsbetriebes. Man muss – bei aller Willkommenskultur – auch Grenzen ziehen dürfen.

Ähnliches gilt für die Löschung des Ausländerstatus´ gA. Ein Vermerk mag rechtmäßig erteilt werden (worden sein), aber es können durchaus Umstände eintreten, die den Fortbestand unmöglich machen. Dies sind dann – neben der bereits beschlossenen Löschung nach unzulässiger Erteilung – Starts für einen anderen Nationalverband, Teilnahme an den Meisterschaften eines anderen Nationalverbandes oder der Wechsel einer Spielberechtigung ins Ausland (Letzteres abhängig von der Entscheidung zum diesbezüglichen Antrag des Bayerischen Tischtennis-Verbandes).

Die neuen Vorschriften verschaffen uns Handlungsspielraum dort, wo generelle Regelungen bisher eine Reaktion auf unerwünschte bzw. unvorteilhafte Entwicklungen verhindert haben.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 21****des Ausschusses für Leistungssport und
des Ressort Erwachsenenensport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Erwachsenenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung
D 4 Leistungsklassen**4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1**

...

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

- Herren A: 2000
- Herren B: 1800
- Herren C: 1600
- Damen A: 1700
- Damen B: 1500
- Damen C: 1300

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen einer Spielzeit gilt der Q-TTR-Wert vom 11. Mai der vorangehenden Spielzeit und für die Mitgliedsverbände Berlin (BeTTV), Sachsen (SäTTV) und Schleswig-Holstein (TTVSH) gilt der Q-TTR-Wert vom 11. August der aktuellen Spielzeit. Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert sind nicht startberechtigt.

Inkrafttreten: 1.7.2024**Begründung:**

Für die Mitgliedsverbände Berlin (BeTTV), Sachsen (SäTTV) und Schleswig-Holstein (TTVSH) erfolgt der Import der Mannschaftsspielergebnisse einmalig nach dem 11. Mai. Damit sind diese Ergebnisse erst in der Q-TTR Berechnung zum 11. August enthalten.

Durch die Anpassung sollen die Q-TTR-Wert für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen vergleichbarer werden.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Heiner Spindeler
Ressortleiter Erwachsenenensport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 22****des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**D 7 Austragungssysteme/Wertung**

7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten in der Reihenfolge der Setzliste Freilose zuzuteilen.

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Wir sind zwar der Meinung, dass die Reihenfolge der Setzliste auch bisher schon bei der Zuteilung von Freilosen zu beachten war, mussten jedoch erfahren, dass abweichende Vorgehensweisen als zulässig erachtet werden könnten. Deshalb müssen wir das an dieser Stelle klären.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen.**

ANTRAG**Nr. 24****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**D 8 Oberschiedsrichter**

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (mit Ausnahme von Turnieren im Rahmen einer Turnierserie) (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen. Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Turniere im Rahmen einer Turnierserie werden bundesweit ohne Oberschiedsrichter (OSR) ausgetragen und sind ganz sicher nicht den jeweiligen Gliederungen, für die gemäß Regelttext Abweichungen zulässig sind, zuzuordnen. Niemand hat diese Vorgehensweise je bemängelt, besonders deshalb nicht, weil angesichts von jährlich mehreren Tausend Veranstaltungen eine vollständige Überlastung des Schiedsrichterwesens die Folge wäre.

Der Antrag legalisiert die seit Jahren praktizierte und bewährte Vorgehensweise.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 25****des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**E 4 Einzelaufstellung**

- 4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist außerdem ~~sehen dann~~ gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

...

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Die beiden Sätze sollen sich ergänzen, vermitteln aber zuweilen den Eindruck, als schlossen sie sich aus. Durch die kleine Umformulierung vermeiden wir dieses Missverständnis. Inhaltlich ändert sich nichts.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 26****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**G Organisation des Punktspielbetriebes****4 Entscheidungsspiele****4.1 Organisation**

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele, mit Ausnahme der Bundesligen, sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

Entscheidungsspiele, denen Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassen zugeordnet sind, gelten immer als Fortsetzung der vorangegangenen Halbserie der höchsten dieser Spielklassen. Insofern gelten hierbei auch alle Regelungen dieser höchsten Spielklasse.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Auch wenn man es aus mehreren Vorschriften gut ableiten und begründen kann, gibt es in der WO keinen Satz, der Entscheidungsspiele mit Mannschaften aus mehr als einer Spielklasse zwingend der höheren Spielklasse zuordnet. Diese Festlegung ist aber erforderlich, nicht nur wegen ggf. unterschiedlicher Mannschaftensstärken (in WO F 3.4.6 bereits geregelt), sondern vornehmlich in Bezug auf die Einsatzmöglichkeiten von Damen.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 27****des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**G 5.4.3 Endgültiger Spielplan**

...

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1), ~~oder~~ einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) oder im Rahmen von Neuansetzungen verändert werden.

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Bei strenger Auslegung entspricht der Termin eines neu angesetzten Mannschaftskampfes (z. B. in der Rückrunde nach Nichtantreten in der Vorrunde) einem Regelverstoß, da dieser besondere Sachverhalt in der bisherigen Vorschrift nicht enthalten ist. Wir sollten also Neuansetzungen in den Ausnahmenkatalog aufnehmen.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 28****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**I 4 Mannschaftsaufstellung**

4.1 Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen ihres des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. ~~Sofern der betreffende Verein mehr als eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat, gilt~~ Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

...

Inkrafttreten: 1.1.2024**Begründung:**

Es sind bei der erstmaligen Anwendung dieser Regelung in der Spielzeit 2022/23 – gerade in den unteren Spielklassen – viele Fälle aufgetreten, in denen die Forderung nach einer Mindestanzahl von Einsätzen zu teilweisen absurden Konstellationen geführt hat. Gern können wir einige Beispiele anlässlich der Diskussion zu diesem Antrag nennen. Im Ergebnis scheint die derzeitige Regelung mehr Probleme zu verursachen als zu lösen.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, Spieler von der Teilnahme an Entscheidungsspielen auszuschließen, wenn sie im Verlauf der vorangegangenen Hauptrunde zu selten (oder womöglich gar nicht) mitgewirkt haben. Hier bietet sich nun die Vorgehensweise an, die sich bei der Ermittlung von RES-Vermerken bewährt hat und allenthalben bekannt ist. Drei Einsätze in der Rückrunde oder drei Einsätze in der unmittelbar vorangegangenen Vorrunde (im selben Verein) sind wahrlich keine unüberwindbaren Hindernisse mehr – auch und besonders in Gruppen mit nur wenigen Mannschaften. Dass die einzige Mannschaft einer Altersklasse künftig als unterste Mannschaft gelten soll, entschärft die bisherige Regelung zusätzlich.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 30****des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**I 5.3 Spielbericht**

5.3.4 Bei Einführung des digitalen Spielberichts dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen festlegen.

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung beseitigt die Unsicherheit bezüglich der Frage des Geltungsbereichs der eingeführten Regelungen.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen.**

ANTRAG**Nr. 32****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressort
Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Erwachsenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung**B Verwaltung der BSK****5. Anzahl und Umfang der BSK****5.2 BL**

...

- 3. BL Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Rheinland, Pfalz, Rheinland/Rheinhessen, ~~Rheinhessen~~, Baden, ~~Südbaden~~, ~~Württemberg-Hohenzollern~~, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

...

5.3 RL

...

- Regionalliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Rheinland, Pfalz, Rheinland/Rheinhessen, ~~Rheinhessen~~, Baden, ~~Südbaden~~ und ~~Württemberg-Hohenzollern~~ Baden-Württemberg

...

5.4 OL

...

- Oberliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände ~~Rheinhessen~~, ~~Rheinland~~, Saarland, Pfalz und Rheinland/Rheinhessen ~~Pfalz und Saarland~~
- Oberliga Baden-Württemberg mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände ~~Baden~~, ~~Südbaden~~ und ~~Württemberg-Hohenzollern~~ Baden-Württemberg

...

5.5 Regionale Zuordnung**5.5.5**

...

~~NRW-Ligen 1, 2 und 3 (nur Herren) bzw. NRW-Ligen 1 und 2 (nur Damen)~~ zur OL NRW

...

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Durch die Zusammenschlüsse von Mitgliedsverbänden und die geänderte Ligen-Struktur im WTTV ist die Anpassung erforderlich.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Heiner Spindeler
Ressortleiter Erwachsenensport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 33****des Ausschusses für Leistungssport und
des Ressort Erwachsenenensport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Erwachsenenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung**B Verwaltung der BSK****6 Zusammensetzung der BSK****6.5 Auffüllregelung****6.5.4 Für die RL und OL:**

Sofern eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sechs Maßnahmen

...
...

(6) Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Gruppe nach dem 5. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 5 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- der Tabellenneunte der Gruppe.

(7) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden in jedem von maximal ~~sechs~~ zehn Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Gruppe angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem Schritt mindestens zehn Mannschaften umfasst.

- Schritt 1: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 2: der Tabellenzehnte der Gruppe,
- Schritt 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 4: der Tabellenelfte der Gruppe,
- Schritt 5: alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 6: der Tabellenzwölfte der Gruppe.
- Schritt 7: alle Tabellensechsten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 8: der Tabellendreizehnte der Gruppe.
- Schritt 9: alle Tabellensiebten der nächsttieferen Spielklasse.
- Schritt 10: der Tabellenvierzehnte der Gruppe.
- Schritt 11: alle Tabellenachten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 12: der Tabellenfünfzehnte der Gruppe.
- Schritt 13: alle Tabellenneunten der nächsttieferen Spielklasse,

...

Inkrafttreten: 1.1.2024

Begründung:

In den vergangenen Jahren konnte die Sollstärke besonders in den Damenspielklassen mit der jetzigen Regelung nicht in allen Gruppen erreicht werden. Durch die beantragte Änderung können mehr Mannschaften gefragt werden, damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit die Sollstärke zu erreichen.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Heiner Spindeler
Ressortleiter Erwachsenensport

Abstimmungsergebnis(einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 34****des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung**D Organisation des Punktspielbetriebes****6 Vertretung in ETTU-Wettbewerben****6.1 Champions League der Damen und Herren**

Die Teilnahme von deutschen Vereinsmannschaften wird durch die entsprechenden Qualifikationskriterien der ETTU geregelt. Vereine dürfen ausschließlich für eine Mannschaft der TTBL oder der Bundesligen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung zu diesem Wettbewerb ~~muss auf Antrag des Vereins~~ erfolgt durch den DTTB an die ETTU ~~erfolgen.~~

6.2 ETTU-Cup der Damen und Herren

Weitere deutsche Vereinsmannschaften können gegebenenfalls den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Vereine dürfen ausschließlich für eine Mannschaft der TTBL oder der Bundesligen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung ~~muss auf Antrag des Vereins~~ erfolgt durch den DTTB an die ETTU ~~erfolgen.~~

6.3 Europe Trophy der Damen und Herren

Weitere deutsche Vereinsmannschaften können gegebenenfalls den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Vereine dürfen ausschließlich für eine Mannschaft der TTBL oder der Bundesligen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung erfolgt durch den DTTB an die ETTU ~~erfolgen.~~

Inkrafttreten: 1.7.2024**Begründung:****Ergänzung um den seit 2022 ausgetragenen ETTU-Wettbewerb Europe Trophy.**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt und betont, dass Mannschaften, die an ETTU-Wettbewerben teilnehmen wollen, auch in einer der höchsten deutschen Spielklassen am Spielbetrieb teilnehmen müssen.

Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die deutschen Mannschaften, die an ETTU-Wettbewerben teilnehmen, auch ihr Leistungsniveau auf nationaler Ebene nachweisen.

Zum anderen wird der Zweck des DTTB, die Förderung des Tischtennisports (§ 3.1 DTTB Satzung) satzungsgemäß insbesondere durch die Vertretung des deutschen Tischtennisports nach außen verwirklicht (§ 5 Nr. 1 DTTB Satzung).

Die Vertretung des deutschen Tischtennisports nach außen kann nur dann bestmöglich im Interesse des DTTB verwirklicht werden, wenn sich die deutschen Vertreter in ETTU-Wettbewerben

zum durch den DTTB organisierten Tischtennissport durch ihre Teilnahme am deutschen Spitzen-Ligabetrieb solidarisch bekennen.

Es soll durch diese Regelung auch insbesondere vermieden werden, dass sich deutsche Tischtennisvereine aus dem Spielbetrieb auf nationaler Ebene zurückziehen, um die Ressourcen allein für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu bündeln. Das würde zwangsläufig Ressourcen, die ansonsten auch für den Tischtennissport in Deutschland eingesetzt werden würden, abziehen und somit insgesamt zu einer geringeren Attraktivität der höchsten deutschen Spielklassen führen.

Die Teilnahme an nationalen Wettbewerben als Grundvoraussetzung für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen ist auch in anderen Sportarten die Regel, was sich in Europa insbesondere mit dem Gedanken der Solidargemeinschaft und den Besonderheiten des Sports, wie sie von Artikel 165 AEUV anerkannt sind, rechtfertigen lässt.

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 35****des Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung F 4.3

Die Kosten für den Oberschiedsrichter (in den BL auch für die SR) trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen:

1. BL: ~~30,00 €~~ 50,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des

DTTB;

2. BL: ~~25,00 €~~ 40,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des

DTTB,

3. BL: ~~22,00 €~~ 30,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB,

RL/OL: ~~20,00 €~~ 25,00 € pro Einsatz für OSR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Der gesamte Betrag wird dem Oberschiedsrichter vor Ort bar ausgezahlt.

Für die Relegationsspiele gilt Folgendes:

In den RL/OL stehen am Ende der Spielzeit Relegationsspiele an, die i.d.R. als Koppelspiele (also zeitlich hintereinander) angesetzt werden. Je nach Anzahl geleiteter Mannschaftskämpfe an einem Tag erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein bar beglichen wird:

- 3 Spiele je OSR: ~~40,00 Euro~~ 50,00€

- 2 Spiele je OSR: ~~30,00 Euro~~ 38,00€

- 1 Spiel je OSR: ~~20,00 Euro~~ 25,00€

- plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Inkrafttreten: 01.07.2024

Begründung:

Die Kosten für Schiedsrichter wurden in den letzten zwölf Jahren nicht angeglichen und erfuhren auch davor lediglich einer geringen Angleichung aufgrund der Währungsumstellung von D-Mark zu Euro. Es ist also naheliegend, dass die Kosten für Schiedsrichter für einen noch längeren Zeitraum nicht angemessen angepasst wurden. Legt man einen inflationsbereinigten Kostensatz zugrunde, rechtfertigt dies die beantragte Erhöhung wie oben aufgeführt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kosten lediglich für den Schiedsrichter im Einsatz entstehen. Nicht abgebildet wird der Aufwand den diese Gruppe Ehrenamtlicher betreibt, um sich aus- bzw. fortzubilden und auf Einsätze vorzubereiten, sodass die an die Schiedsrichter gestellten Erwartungen aller Beteiligten erfüllt werden können.

Hinsichtlich der Anforderungen an ihre Tätigkeit und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ist das Schiedsrichteramt vergleichbar mit einer Trainertätigkeit, auf nationalem Level durchaus mit B-

Trainer-Niveau. Daneben tragen sie in der Regel die Kosten für Teile ihrer vorgeschriebenen Uniform und notwendige Ausrüstung selbst.

Für Einsätze in den Bundesligen sind Schiedsrichter, einschließlich Vorbereitung und Reisezeiten, in der Regel über eine solch große Zeitspanne unterwegs, dass die Erledigung anderer Termine oder Aufgaben nicht infrage kommt. Vor die Wahl gestellt, diese Dienstleistung für den Sport bei den gegenwärtigen Einsatzgeldern zu erbringen oder den Tag anderweitig zu verbringen, entscheiden sich viele Schiedsrichter für letzteres. Dies zeigt die Einsatzstatistik der letzten Jahre (auch unabhängig vom Covid-Infektionsgeschehen) deutlich.

Auch der Vergleich mit anderen Rückschlagsportarten zeigt, dass das Einsatzgeld für Schiedsrichter im DTTB weit unterdurchschnittlich ist. So erhalten in der jeweiligen 1. Bundesliga im Tennis OSR beispielsweise 150 € Einsatzgeld, SR 100 €; im Badminton erhalten Schiedsrichter 50 €. Hierbei ist auch das im weltweiten Vergleich außergewöhnlich hohe, professionelle Niveau des Tischtennis im DTTB und der Bundesligen und die große Zahl an WeltklassemSpielern zu berücksichtigen – in anderen Sportarten ist dies im Bundesligaspielbetrieb längst nicht gegeben, und dennoch werden dort deutlich höhere Einsatztagegelder bezahlt. Insofern ist eine deutliche Anhebung der Einsatzgelder im DTTB dringend angezeigt.

Auch im europäischen Vergleich sind die bisherigen Einsatzgelder im DTTB im unteren Bereich anzusiedeln. So bewegen wir uns derzeit auf der Vergütungsebene auf demselben Niveau wie z.B. Rumänien.

Die beantragten Erhöhungen der Tagegelder bedeuten für die Vereine in der regulären Spielzeit Mehrkosten in Höhe von:

- in der 1. Bundesliga Damen (OSR + 4 SRaT): $5 \times 7 \times 30 \text{ EUR} = 1.050 \text{ EUR}$
- in den 2. Bundesligen (OSR + 2 SRaT): $3 \times 9 \times 20 \text{ EUR} = 540 \text{ EUR}$
- in den 3. Bundesligen (OSR + 2 SRaT): $3 \times 9 \times 18 \text{ EUR} = 486 \text{ EUR}$
- in den Regional- und Oberligen (1 OSR): $1 \times 9 \times 10 \text{ EUR} = 90 \text{ EUR}$

Uhingen, 19. September 2023

Gez. Sven Weiland
Ressortleiter Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 36****des Ausschusses für Leistungssport mit dem Ressort
Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Bundesveranstaltungen**Teil A****11 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter**

Bei Auslosungen, die nicht am Vorabend bzw. unmittelbar vor der Veranstaltung stattfinden, nimmt der Oberschiedsrichter nicht persönlich teil. In diesem Fall vergewissert er sich im Vorfeld der Auslosung davon, dass die auslosenden Personen mit den einschlägigen Regularien vertraut sind und prüft nach Zusendung des Auslosungsergebnisses dieses auf seine Konformität mit diesen Regularien.

Für alle Phasen einer Veranstaltung, bei denen keine Spieler eine die Schiedsrichterfunktion gemäß WO D 10.3 zu übernehmen muss brauchen, ~~ergibt sich die erforderliche Anzahl von Personen, die die Schiedsrichterfunktion übernehmen, aus der Tischanzahl gemäß DfB A 15 multipliziert mit 1,5.~~ legt das DTTB-Ressort Schiedsrichter die erforderliche Anzahl von Personen, die die Schiedsrichterfunktion übernehmen unter Berücksichtigung der Tischanzahl gemäß DfB A 15 sowie der Gesamtzahl der Spiele an diesem Tag fest. Die Anzahl der Personen soll dabei so bemessen sein, dass bei ordnungsgemäßigem Turnierverlauf jede Person bei nicht mehr als zehn Spielen je Tag die Schiedsrichterfunktion übernimmt.

Wie viele dieser Personen lizenzierte Schiedsrichter sein müssen, wird vom DTTB-Ressort Schiedsrichter festgelegt, das gemeinsam mit dem ausrichtenden Mitgliedsverband für die Organisation dieser lizenzierten Schiedsrichter verantwortlich ist.

Für die Organisation der verbleibenden Personen, die die Schiedsrichterfunktion ggf. ohne Schiedsrichterlizenz übernehmen (Volunteers), ist der ausrichtende Mitgliedsverband gemeinsam mit dem Durchführer verantwortlich. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Personen aus dem nahen Umfeld des Veranstaltungsortes eingesetzt werden.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Insbesondere bei Jugend-Turnieren werden mitunter an einem Turniertag bis zu 20 Runden (z.B. Top 48 BRLT) bei voller Tischbesetzung gespielt. Mit der bislang vorgegebenen Anzahl von 1,5 Schiedsrichtern je Tisch würde jeder Schiedsrichter 13–14 Spiele an einem Turniertag leiten. Am zweiten Turniertag wären es mit der bisherigen Quote von 1,5 dagegen nur 4–7 Spiele je Schiedsrichter.

Es erklären sich immer weniger Schiedsrichter bereit, bei Turnieren einen Einsatz wahrzunehmen. Die bisherigen Rahmenbedingungen mit 13-14 zu leitenden Spielen an einem Turniertag stellen eine sehr hohe Belastung für jeden Einzelnen dar und erschweren die Suche. Es müssen Anreize geschaffen werden die Einsatzbedingungen zu verbessern. Die erforderliche Erhöhung der Anzahl

der Schiedsrichter an einem spielreichen Turniertag (i.d.R. ersten Tag) wird in weiten Teilen durch eine Reduzierung der Anzahl an einem Tag mit weniger Spielen (i.d.R. zweiten Tag) kompensiert, so dass sich die Gesamtzahl der Schiedsrichter-Einsatztage nur geringfügig erhöht.

Die Anzahl von zehn Einsätzen basiert auf Erfahrungswerte des Ressorts Schiedsrichter. Auch in einer Umfrage unter allen Verbandsschiedsrichter-Obleuten bei der diesjährigen Jahrestagung hat sich der Wert von 10 Spielen bestätigt.

Frankfurt, 02. September 2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland
Ressortleiter Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 37****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Erwachsenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB**TEIL A****13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

...

Nr.	Veranstaltung	männl. Teams	weibl. Teams
...			
13.6.1	Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen – A-Klasse Damen/Herren – B-Klasse Damen/Herren – C-Klasse Damen/Herren In der B-Klasse und C-Klasse sind Gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften <u>sind</u> startberechtigt.	20 20 20	20 20 20
...			

Begründung:

Mit der geänderten Definition der unteren Spielklassen, gehört die A-Klasse auch zu unteren Spielklassen. Damit sind auch in A-Klasse auf Verbandsebene grundsätzlich gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften startberechtigt.

Antrag wird zurückgezogen, wenn der Antrag zu **WO A 5 Untere Spielklassen** abgelehnt wird.

Inkrafttreten: 1.7.2024

Frankfurt, 15.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Heiner Spindeler
Ressortleiter Erwachsenensport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 38****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Jugendsport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Jugendsport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB – Teil A**14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	Gem. Doppel
...
<u>14.3.5</u>	<u>Top 32 Jugend 13</u>	<u>32</u>	<u>32</u>	=	=	=

15 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 2	Tische Tag 3	Tische Tag 4
...					
<u>15.3.5</u>	<u>Top 32 Jugend 13</u>	<u>12</u>	<u>12</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

Inkrafttreten: 01.07.2024**Begründung:**

Eine Rangliste 13 wurde im Jahr 2022 und 2023 bereits im Rahmen des Talent-Cups ausgetragen. Diese wurde als einzelnes Turnier ohne weitere Qualifikationsmöglichkeiten zum Ranglistenzklus ausgetragen. Ziel war und ist es, den Athleten und Athletinnen aller Mitgliedsverbände die Möglichkeit zu geben sich auch bereits in dieser Altersklasse bundesweit mit anderen Spielerinnen und Spieler zu messen. Außerdem sieht der DOSB in den neuen Rahmenrichtlinien des Nachwuchsleistungssports auch die Bewertung der Altersklasse unter 13 Jahren vor, so dass das Ressort Jugendsport es als seine Aufgabe sieht auch entsprechende Wettkämpfe, deren Ergebnisse in die Wertung eingebracht werden können, anzubieten.

Die Jugendwarte haben sich in ihrer jährlichen Tagung am 23. Juni 2023 einstimmig dafür ausgesprochen im Jahr 2023 einen Versuch zu starten, die Rangliste 13 im Format eines Top 32 Ranglistenturniers in den Ranglistenzklus zu integrieren und die Veranstaltung zu Beginn der Saison vor den Top 48 Turnieren am 21./22. Oktober 2023 in Dissen/Niedersachsen auszutragen. Danach wird eine Evaluierung der Veranstaltung mit den Jugendwarten und ggf. den Landestrainern stattfinden, um über die Zukunft des Top 32 Jugend 13 zu entscheiden. Sollten sich diese Vertreter und Vertreterinnen der Landesverbände mehrheitlich gegen eine offizielle Einführung eines Top 32 Jugend 13 Turniers entscheiden, so wird dieser Antrag an den Bundestag zurückgezogen.

Frankfurt, 02.09.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Ralf Tresselt
DTTB-Vizepräsident Jugendsport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40% der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

ANTRAG**Nr. 39****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Jugendsport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Jugendsport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB –
Teil A*****14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	Gem. Doppel
...

...

Die Teilnehmeranzahl kann bei den Deutschen Tischtennis-Finals auf Beschluss des ALSP erhöht werden.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Das folgende Beispiel aus den DfB Teil B, 1.4. c liefert hier eine gute Begründung.

Sollten die DM Jugend 15 an einem oder mehreren Austragungstagen parallel zu den DM Damen und Herren ausgetragen werden, so wird wie folgt verfahren:

Spieler und Spielerinnen, die sich für die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren und für die Deutschen Meisterschaften der Jugend 15 qualifiziert haben und von ihrem Mitgliedsverband für diese Veranstaltungen gemeldet werden, werden in der Jugend 15 Einzelkonkurrenz direkt in das Hauptfeld auf die Plätze 1, 32, folgende gesetzt (je nach Anzahl dieser Spieler und Spielerinnen).

Diese Spieler und Spielerinnen dürfen nicht an der Mixedkonkurrenz teilnehmen.

Die Gruppen werden mit Spielerinnen und Spieler anhand der Ersatzreihenfolge nach 1.3.b) a aufgefüllt.

Im Doppel erhöht sich das TN-Feld und damit die Anzahl der Doppel entsprechend um die Anzahl dieser Spieler/Spielerinnen. Bei ungerader Anzahl an Spieler und Spielerinnen entscheidet das Los über die Zusammensetzung der ohne Partner gemeldeten Spieler und Spielerinnen und somit auch darüber welcher Spieler oder Spielerin kein Doppel spielen kann.

Da zum Zeitpunkt des Bundestags nicht bekannt sein wird, wie viele Spieler und Spielerinnen an parallelen Wettbewerben innerhalb der Deutschen Tischtennis-Finals teilnehmen werden und somit ggf. Ausnahmeregelungen beschlossen werden müssen, soll durch diese Regelung dem ALSP der notwendige Spielraum für alle Wettbewerbe unter dem Dach der Deutschen Tischtennis-Finals gegeben werden.

Frankfurt, 20.09.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Ralf Tresselt
DTTB-Vizepräsident Jugendsport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 40*****des Ausschusses für Leistungssport und
des Ressorts Jugendsport an den Bundestag des DTTB***

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Jugendsport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB –
Teil A*****15 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag**

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 2	Tische Tag 3	Tische Tag 4
...					
15.7.1	Deutschland-Pokal Jugend 13	<u>18-24*</u>	<u>18-24*</u>	-	-
...					
15.7.3.				

...

...

15.7.3.

Je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften kann der DTTB die Tischanzahl entsprechend anpassen.

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Leider ist in den vergangenen Jahren ein Rückgang der Mannschaftsmeldungen zu verzeichnen. Immer häufiger melden „nur“ 13 Mitgliedsverbände Auswahlmannschaften an. Bei einer Teilnahme von 13 oder weniger Mannschaften kann die Veranstaltung an neun Tischen durchgeführt werden was Vorteile beim Hallenaufbau, Schiedsrichtereinsatz etc. mit sich bringt.

Frankfurt, 20.9.2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Ralf Tresselt
DTTB-Vizepräsident Jugendsport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 41****des Ausschusses für Leistungssport mit dem
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des DTTB**6 Schiedsrichter-Lizenzen**

[...]

6.7 Die Nationale Oberschiedsrichter-Lizenz kann von seinem Inhaber „in den Ruhestand“ überführt (Lizenz ruhend) oder zurückgegeben (Lizenz wird gelöscht) werden. Die Nationale Schiedsrichterlizenz bleibt hiervon unberührt.

~~6.7.8~~ Das Führen der Lizenz als Nationaler Oberschiedsrichter oder internationaler SR-Lizenzen ist nur bei Aufrechterhaltung einer aktiven Nationalen Schiedsrichterlizenz möglich. Das RSR wird ggf. die zuständigen Gremien über das Ruhen, Passivsetzen oder Löschen einer NSR-Lizenz informieren.

Die nachfolgenden Ziffern 6.8 bis 6.9 werden in 6.9 bis 6.10 umbenannt.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Nationalen Oberschiedsrichtern, die kein Interesse mehr an der Tätigkeit in dieser Funktion haben, soll es ermöglicht werden, diese Lizenzstufe – unabhängig von allen anderen Lizenzstufen – zurückzugeben oder in den Ruhestand zu überführen. Dies ist bislang nicht geregelt. Analog zur NSR-Lizenz bekundet der „Ruhestand“ (Lizenz ruhend) das Interesse, auch weiterhin Informationen aus dem Schiedsrichterwesen zu erhalten. Bei Rückgabe (Lizenz gelöscht) ist dies nicht mehr der Fall. In beiden Fällen können endgültig keine Einsätze als NOSR mehr wahrgenommen werden und die NOSR-Lizenz kann nicht mehr in den „aktiven“ Status überführt werden. Hiervon zu unterscheiden ist der „passive“ Status der NSR-Lizenz, der unter gewissen Voraussetzungen die Reaktivierung dieser Lizenzstufe (und damit aller darauf aufbauenden Lizenzstufen) ermöglicht.

Eingangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter ist gem. SRO 5.3 eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Nationaler Schiedsrichter. Folglich soll auch der Fortbestand der NOSR-Lizenz an den Erhalt der NSR-Lizenz geknüpft werden. Ein unabhängiges Fortbestehen der NOSR-Lizenz bei Erlöschen der NSR-Lizenz ist nicht möglich, so dass durch die Änderung eine mögliche Rechtsunsicherheit beseitigt wird. Analog zu der bereits bestehenden Regelung zu den Internationalen Lizenzen.

Frankfurt, 02. September 2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland
Ressortleiter Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 42****des Ausschusses für Leistungssport mit dem
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des DTTB**7 Schiedsrichter-Einsatz**

[...]

7.5 Nationale Schiedsrichter tragen bei Einsätzen auf Bundesebene einheitliche Schiedsrichterkleidung. Die Kleidung besteht aus schwarzer Hose bzw. schwarzem Rock, schwarzen (Sport-)Schuhen, schwarzen Socken (bei Tragen eines Rockes ohne Socken) und, sofern getragen, einem schwarzen Gürtel. Oberschiedsrichter tragen das offizielle dunkelblaue Shirt (kurz- oder langarm), Schiedsrichter tragen das offizielle hellblaue Shirt (kurz- oder langarm). Sofern es die Temperatur in der Austragungsstätte erfordert, kann der offizielle Sweater über dem Shirt getragen werden.

~~7.5 Nationale Schiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung. Diese besteht aus schwarzer Hose bzw. schwarzem Rock, blauem Blazer mit Namensschild, hellblauem Hemd bzw. hellblauer Bluse, schwarzen (Sport-)Schuhen, schwarzen Socken (bei Tragen eines Rockes ohne Socken) und schwarzem Gürtel. Internationale Schiedsrichter können zusätzlich den ITTF-Pin tragen. Der OSR trägt zusätzlich das einheitliche OSR-Schild.~~

~~7.6 Bei Mannschaftskämpfen in den Bundesligen und der TTBL werden keine Blazer getragen. Der OSR kann bei anderen Veranstaltungen entscheiden, dass einheitlich keine Blazer getragen werden. Werden keine Blazer getragen, ist der ITTF-Pin nicht zu tragen.~~

~~7.6~~ 7.7 Für internationale Veranstaltungen gelten die Kleidervorschriften des Handbooks for Match Officials.

~~7.7~~ 7.8 Verbandsschiedsrichter tragen einheitliche Kleidung nach Maßgabe ihres Landesverbandes.

Inkrafttreten: 01.01.2024 (abhängig von der Verfügbarkeit der neuen offiziellen Shirts)**Begründung:**

Die Schiedsrichter-Uniform soll ein modernes Aussehen bekommen. Analog zu den Internationalen Veranstaltungen soll neben der bereits geänderten Hosenfarbe auf ein Shirt umgestellt werden. Die Funktionen des OSR und des SR werden analog zu Internationalen Veranstaltungen anhand unterschiedlicher Farben der Shirts dargestellt.

Frankfurt, 02. September 2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssportgez. Sven Weiland
Ressortleiter Schiedsrichter**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 43****des Ausschusses für Leistungssport mit dem
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des DTTB**8 Kostenerstattung**

8.1 Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

8.2 Schiedsrichter, die vom DTTB eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Reisekostenordnung des DTTB. Für Einsätze in der TTBL gelten die Regelungen der TTBL-Sportordnung. Für Einsätze in den Bundesligen und den Regional- und Oberligen gelten die Regelungen der Bundesligaordnung Bundesspielordnung.

~~8.3 Bei freiwilligen Einsätzen trägt der SR die Kosten für seine An- und Abreise zum Veranstaltungsort selbst.~~

~~8.38.4 Bei Einsätzen im Rahmen von internationalen Veranstaltungen Turnieren oder Einsätzen im Ausland gelten zudem die Bestimmungen Reisekostenordnungen der ETTU bzw. ITTF und WTT.~~

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die Schiedsrichterordnung soll an die jeweilige Bezeichnung der Ordnungen bzw. Verband bei den Internationalen Veranstaltungen hinsichtlich des Kostenersatzes angepasst werden.

Frankfurt, 02. September 2023

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland
Ressortleiter Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**